



**N I E D E R S C H R I F T**

**zum öffentlichen Teil**

**der 61. Sitzung des Stadtrates (SR/061/2019)**

**am Donnerstag, 14. Februar 2019,**

**16:00 Uhr**

**im Neuen Rathaus, Plenarsaal,  
Rathausplatz 1, 01067 Dresden**

**Beginn der Sitzung:**

16:00 Uhr

**Ende der Sitzung:**

22:00 Uhr

**Anwesend:**

Vorsitzender

Dirk Hilbert

Beigeordnete

Eva Jähnigen

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann

Annekatriin Klepsch

Dr. Peter Lames

Raoul Schmidt-Lamontain

Detlef Sittel

Hartmut Vorjohann

CDU-Fraktion

Heike Ahnert

Veit Böhm

Dr. Georg Böhme-Korn

Dr. Hans-Joachim Brauns

Jan Donhauser

Sandra Doroba

Gottfried Ecke

Ingo Flemming

Dietmar Haßler

Astrid Ihle

Steffen Kaden

Thomas Krause

Peter Krüger

Hermann Wolfgang Kulzer

Angelika Malberg

Klaus Rentsch

Dr. Helfried Reuther

Gunter Thiele

Anke Wagner

Daniela Walter

Silvana Wendt

Fraktion DIE LINKE.

Anja Apel

Cornelia Eichner

Norbert Engemaier

Dr. Margot Gaitzsch

Rica Gottwald

Tilo Kießling

Jens Matthis  
Jacqueline Muth  
Andreas Naumann  
Manuela Sägner  
Uwe Schaarschmidt  
André Schollbach  
Dr. Martin Schulte-Wissermann  
Kerstin Wagner  
Tilo Wirtz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kati Bischoffberger  
Ulrike Caspary  
Dr. Wolfgang Deppe  
Christiane Filius-Jehne  
Kerstin Harzendorf  
Ulrike Hinz  
Johannes Lichdi  
Thomas Löser  
Michael Schmelich  
Torsten Schulze  
Tina Siebeneicher

SPD-Fraktion

Michael-Peter Bäuerle  
Vincent Drews  
Dana Frohwieser  
Wilm Heinrich  
Hendrik Stalman-Fischer  
Kristin Sturm

FDP/FB-Fraktion

Prof. Dr. Dr. Dr. Gerhard Besier  
Detlev Cornelius  
Franz-Josef Fischer  
Prof. Dr. Thoralf Gebel  
Jens Genschmar  
Holger Zastrow

Fraktion Alternative für Deutschland

Gordon Engler  
Jörg Urban  
Stefan Vogel

Bürgerfraktion

Peter Bartels

Thomas Blümel

Dr. Christian Bösl

Jan Kaboth

fraktionslose Stadträte

Jens Baur

Hartmut Krien

**Abwesend:**

Fraktion DIE LINKE.

Pia Barkow

Fraktion Alternative für Deutschland

Harald Gilke

# T A G E S O R D N U N G

## öffentlich

- |            |   |                                  |
|------------|---|----------------------------------|
| <b>1</b>   | Bericht des Oberbürgermeisters  |                                  |
| <b>2</b>   | Aktuelle Stunde zum Thema "Vonovia kontrollieren - Verstöße ahnden - Mieterinnen und Mieter schützen" | <b>A0539/19<br/>beschließend</b> |
| <b>3</b>   | Vonovia kontrollieren - Verstöße ahnden - Mieterinnen und Mieter schützen                             | <b>A0530/19<br/>beschließend</b> |
| <b>4</b>   | Aktuelle Stunde: Bezahlbaren und sicheren Wohnraum schaffen – Wohnungslosigkeit abwenden!             | <b>A0556/19<br/>beschließend</b> |
| <b>5</b>   | Bezahlbares Wohnen in der Landeshauptstadt stärken  | <b>A0535/19<br/>beschließend</b> |
| <b>6</b>   | Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019<br>2. Wahlgang                | <b>V2762/18<br/>beschließend</b> |
| <b>7</b>   | Umbesetzung Aufsichtsräte   |                                  |
| <b>7.1</b> | Aufsichtsrat Cultus gGmbH   |                                  |
| <b>7.2</b> | Umbesetzung Aufsichtsrat Dresdner Bäder GmbH  | <b>A0560/19<br/>beschließend</b> |
| <b>7.3</b> | Umbesetzung Aufsichtsrat Dresdner Verkehrsbetriebe AG   | <b>A0558/19<br/>beschließend</b> |
| <b>7.4</b> | Aufsichtsrat der Kommunalen Immobilien Dresden GmbH & Co. KG  |                                  |
| <b>7.5</b> | Aufsichtsrat Messe Dresden GmbH   |                                  |
| <b>7.6</b> | Umbesetzung Aufsichtsrat Zoo Dresden GmbH   | <b>A0553/19<br/>beschließend</b> |
| <b>7.7</b> | Umbesetzung für den Aufsichtsrat der STESAD GmbH  | <b>A0537/19<br/>beschließend</b> |
| <b>7.8</b> | Umbesetzung Aufsichtsrat STESAD GmbH  | <b>A0548/19<br/>beschließend</b> |
| <b>7.9</b> | Umbesetzung des Aufsichtsrats der Dresden Marketing GmbH  | <b>A0564/19<br/>beschließend</b> |

- |             |   |                                  |
|-------------|---|----------------------------------|
| <b>8</b>    | Tagesordnungspunkte ohne Debatte  |                                  |
| <b>9</b>    | Vertagungen der Stadtratssitzung vom 1. November 2018   |                                  |
| <b>9.1</b>  | Bebauungsplan Nr. 3006, Dresden-Altstadt II/Strehlen, Lennéplatz hier:<br>1. Abwägungsbeschluss<br>2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan | <b>V2233/18<br/>beschließend</b> |
| <b>9.2</b>  | Schwerpunktsportarten - Breitensport  | <b>A0426/18<br/>beschließend</b> |
| <b>10</b>   | Breitensport fördern! – Maßnahmenpaket zur Unterstützung und Förderung des Vereins- und Breitensports in der Landeshauptstadt Dresden   | <b>A0543/19<br/>beschließend</b> |
| <b>11</b>   | Vertagungen der letzten Stadtratssitzung vom 24. Januar 2019  |                                  |
| <b>11.1</b> | Unterstützung des Wirtschaftsverkehrs und Verbesserung der Luftqualität in Dresden durch kommunale Kaufprämien für die Anschaffung von Transportfahrrädern  | <b>A0464/18<br/>beschließend</b> |
| <b>11.2</b> | Vorbereitung einer Konzeptausschreibung für das Grundstück der Staatsoperette in Leuben   | <b>A0226/16<br/>beschließend</b> |
| <b>11.3</b> | Verwendung von ungeplanten Mehreinnahmen aus dem Verkauf von kommunalen Grundstücken/Gebäuden 2018 für den Erwerb von kommunalen Grundstücken/Gebäuden  | <b>A0513/18<br/>beschließend</b> |
| <b>11.4</b> | Jugendbeteiligung ernst nehmen – Umsetzung des neuen § 47a der SächsGemO  | <b>A0441/18<br/>beschließend</b> |
| <b>11.5</b> | Veranstaltungsnetz Altmarkt – Umgestaltung für eine barrierefreie Leitungsführung und Herstellung einer funktionstüchtigen Platzentwässerung  | <b>V2584/18<br/>beschließend</b> |
| <b>11.6</b> | Weiterentwicklung der frühkindlichen und schulischen Bildungsstrategie der Landeshauptstadt Dresden   | <b>V2182/18<br/>beschließend</b> |
| <b>11.7</b> | Ergebnisse der Einwohnerversammlung "Schulentwicklung in der nördlichen Johannstadt" vom 25. Juni 2018  | <b>V2604/18<br/>beschließend</b> |
| <b>11.8</b> | Masterplan Fairtrade  | <b>A0451/18<br/>beschließend</b> |

<b>11.9</b>	Bildung für Alle, Gesamtkonzeption für ein lebenslanges Lernen	<b>A0494/18 beschließend</b>
<b>11.10</b>	Kommunaler Tierschutzbericht	<b>A0435/18 beschließend</b>
<b>11.11</b>	Innenstadt begrünen und öffentliche Räume/Freiräume aufwerten	<b>A0456/18 beschließend</b>
<b>11.12</b>	Beschluss der Förderrichtlinie SchüleRaustausch	<b>V2703/18 beschließend</b>
<b>11.13</b>	Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen zur Bewirtschaftung der Dresdner Wochenmärkte für den Konzessionszeitraum 1. Februar 2020 bis 31. Januar 2023 mit einer einseitigen Verlängerungsoption bis 31. Januar 2025 durch die Konzessionsgeberin/Änderung der Wochenmarktsatzung	<b>V2732/18 beschließend</b>
<b>11.14</b>	Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für Kunst im öffentlichen Raum und die Aufgaben der Kunstkommission (RL KiÖR)	<b>V2423/18 beschließend</b>
<b>11.15</b>	Instandsetzung der unterstromseitigen Gehbahn am Blauen Wunder	<b>V2642/18 beschließend</b>
<b>11.16</b>	Öffentlicher Dienstleistungsauftrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Satra Eberhardt GmbH zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten	<b>V2660/18 beschließend</b>
<b>11.17</b>	Belange älterer Menschen ernst nehmen! Ein Seniorenbeauftragter für Dresden.	<b>A0477/18 beschließend</b>
<b>11.18</b>	Technische Sammlungen Dresden – Sanierung Innenhof	<b>A0519/18 beschließend</b>
<b>11.19</b>	Sparsamer Umgang mit Ressourcen in Bildungseinrichtungen	<b>A0495/18 beschließend</b>
<b>11.20</b>	Kultur- und Nachbarschaftszentren vor Ort	<b>A0450/18 beschließend</b>
<b>11.21</b>	Klinikum Dresden – wirtschaftliche Lage	<b>A0520/18 beschließend</b>
<b>11.22</b>	Straßenbahn und Bus in Dresden ausbauen - Anteil des ÖPNV deutlich erhöhen!	<b>A0457/18 beschließend</b>

<b>11.23</b>	Ortsamt Loschwitz als Standort erhalten	<b>A0480/18 beschließend</b>
<b>11.24</b>	Sicherstellung einer artgerechten Tierhaltung im Dresdner Zoo – Neubau des Orang-Utan-Hauses	<b>A0518/18 beschließend</b>
<b>11.25</b>	Erwerb eines privaten Grundstückes zum Zwecke der Umsetzung des Vorhabens "Neues Verwaltungszentrum am Standort Ferdinandplatz"	<b>V2576/18 beschließend</b>
<b>11.26</b>	Stadtteilangepasste Mobilitätsplanung für die Louisenstraße	<b>A0487/18 beschließend</b>
<b>12</b>	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2019	<b>V2761/18 beschließend</b>
<b>13</b>	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2019	<b>V2760/18 beschließend</b>
<b>14</b>	Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)	<b>V2658/18 beschließend</b>
<b>15</b>	Dritte Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Verbundraum Oberelbe	<b>V2746/18 beschließend</b>
<b>16</b>	Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ablei- tung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungs- satzung)	<b>V2605/18 beschließend</b>
<b>17</b>	Bürgerbeteiligungssatzung	<b>A0436/18 beschließend</b>
<b>18</b>	Sachgrundlose Befristungen von Arbeitsverträgen der LH Dresden	<b>A0529/18 beschließend</b>
<b>19</b>	Nachhaltigkeit und Klimaschutz in der Landeshauptstadt stärken	<b>A0532/19 beschließend</b>
<b>20</b>	Bildung und Kultur in der Landeshauptstadt stärken	<b>A0544/19 beschließend</b>
<b>21</b>	Kitasanierungsprogramm fortsetzen! Auslagerungsstandorte bauen.	<b>A0545/19 beschließend</b>



- |             |  |                                     |
|-------------|--|-------------------------------------|
| <b>22</b>   | Straßenverkehr für alle Verkehrsteilnehmer/innen in der Landeshauptstadt stärken   | <b>A0546/19<br/>beschließend</b>    |
| <b>23</b>   | Geplante Schulbauprojekte realisieren!   | <b>A0547/19<br/>beschließend</b>    |
| <b>24</b>   | Geburtenhilfe – Fortsetzung des kommunalen Programmes  | <b>A0549/19<br/>beschließend</b>    |
| <b>25</b>   | Bürgerbeteiligung und Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt stärken   | <b>A0561/19<br/>beschließend</b>    |
| <b>26</b>   | Widerspruch zu Beschluss A0517/18 vom 24.01.2019 nach § 52 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO   |                                     |
| <b>26.1</b> | Straßenrückbau stoppen - Albertstraße bleibt vierspurig  | <b>A0517/18<br/>beschließend</b>    |
| <b>27</b>   | Informationsvorlage  |                                     |
| <b>27.1</b> | Beteiligungsbericht 2017 der Landeshauptstadt Dresden  | <b>V2853/18<br/>zur Information</b> |
| <b>28</b>   | Vergabenummer: 2018-6615-00060, Radverkehrsanlagen Albertstraße in 01097 Dresden   | <b>V2868/19<br/>beschließend</b>    |
| <b>29</b>   | Bildung von Wahlkreisen für die Stadtratswahl 2019 – Korrektur zum Beschluss des Stadtrates vom 20.09.2018-21.09.2018 (V2354/18)   | <b>V2879/19<br/>beschließend</b>    |
| <b>30</b>   | Bebauungsplan Nr. 3027, Dresden-Altstadt I Nr. 47, Ferdinandplatz hier:<br>1. Änderung der Grenzen zum Bebauungsplan<br>2. Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan<br>3. Billigung der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf<br>4. Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan-Entwurf | <b>V2670/18<br/>beschließend</b>    |

## öffentlich

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** begrüßt zur 61. Sitzung des Stadtrates. Er stellt die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Anlässlich des 60. Jubiläums der Städtepartnerschaft zwischen Coventry und Dresden begrüßt Herr Oberbürgermeister Hilbert Herrn Lord Mayor John Blundell und Herrn Councillor Abdul Khan.

**Herr Lord Mayor John Blundell** informiert wie es zu der Partnerschaft zwischen Coventry und Dresden gekommen sei und über die Gemeinsamkeiten der Partnerstädte. Er dankt für die 60 Jahre Freundschaft zwischen Coventry und Dresden und hoffe auf viele weitere gemeinsame Jahre in Partnerschaft.

Die Tagesordnungspunkte 11.4, 11.8, 11.11, 11.19, 11.26 und 17 werden von der Tagesordnung genommen, da sich diese in den Gremien befinden bzw. Klärungsbedarf besteht. Der TOP 24 wurde vom Einreicher zurückgezogen. Beim TOP 27 handle es sich um eine Informationsvorlage, die den Stadträtinnen und Stadträten ausgereicht worden sei, jedoch ohne Debatte erfolgt. Ohne Debatte werden die Tagesordnungspunkte 11.16, 12, 14 und 16 behandelt. Die Tagesordnungspunkte TOP 29 und 6 finden in der Reihenfolge vor der Pause statt. TOP 9.2 und 10 werden gemeinsam behandelt. Ebenso die TOPs 11.25 und 30, welche erst in der Fortsetzung der Stadtratssitzung am 15.02.2019 behandelt werden, da der TOP 30 ausschließlich für diesen Tag geladen worden sei.

**Herr Stadtrat Donhauser** beantragt die TOPs 2, 3, 4 und 5 am 15.02.2019 zu Beginn der Fortsetzung der Stadtratssitzung zu behandeln. Des Weiteren beantragt er, die TOPs 26.1, 28, 21, 23, 11.18, 10, 22 und 19 nach dem TOP 8 zu behandeln. Im Anschluss an die TOPs 1 bis 5 am 15.02.2019 sollen die TOPs 12 und 13 aufgerufen werden. Weiterhin beantragt er, den TOP 25 zu vertagen und den TOP 9.2 in den Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) zu verweisen.

**Herr Stadtrat Dr. Bösl** erklärt, die Bürgerfraktion trete ihr Rederecht für den TOP 2 an Frau Kourpova ab und für den TOP 11.18 beantragt er Rederecht für Herrn Schwarz. Zudem beantragt er die Rücküberweisung des TOP 11.22 in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften. Die Bürgerfraktion widerspreche der Einigung bei den Umbesetzungen von Aufsichtsräten.

**Frau Stadträtin Frohwieser** bittet um Vertagung des TOP 18 und diesen auf die nächste Sitzung des Stadtrates zu setzen. Sie bittet die von Herrn Stadtrat Donhauser beantragten Vertagungen der TOPs 2, 3, 4 und 5 getrennt voneinander zur Abstimmung zu stellen.

**Herr Stadtrat Schollbach** spricht entschieden gegen die Vertagung der aktuellen Stunde zum Thema "Vonovia kontrollieren - Verstöße ahnden - Mieterinnen und Mieter schützen" und dem dazugehörigen Antrag A0530/19.

**Herr Stadtrat Krien** kritisiert, dass der Beteiligungsbericht erst eineinhalb Monate nach der Frist als Informationsvorlage vorgelegt wurde und über diese nicht debattiert werden könne.

**Herr Stadtrat Löser** bemängelt die Vertagungsanträge von Herrn Stadtrat Donhauser und das diese nicht nachvollziehbar seien. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde die Vertagungsanträge konsequent ablehnen.

In Abstimmung mit den Stadträten teilt **Herr Oberbürgermeister Hilbert** mit, dass er den Vertagungsantrag für die TOPs 2 und 3 gemeinsam abstimmen lassen werde und anschließend die Vertagung der TOPs 4 und 5 getrennt voneinander zur Abstimmung stellen werde.

### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Antrag die TOPs 2 und 3 in der fortsetzenden Stadtratssitzung am 15.02.2019 zu behandeln mit 36 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

**Herr Stadtrat Schollbach** erachte die Vertagung als einen unglaublichen Affront. Die Fraktion DIE LINKE. werde auf Grund dessen den Saal verlassen.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag den TOP 4 in der fortsetzenden Stadtratssitzung am 15.02.2019 zu behandeln mit 35 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat lehnt den Antrag den TOP 5 in der fortsetzenden Stadtratssitzung am 15.02.2019 zu behandeln mit 0 Ja-Stimmen, 47 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag die TOPs 26.1, 28, 21, 23, 11.18, 10, 22 und 19 im Anschluss an den TOP 8 zu behandeln mit 35 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** teilt mit, dass laut Antrag die Behandlung der TOPs 12 und 13 morgen erfolgen soll. Jedoch sei der TOP 12 für den TOP ohne Debatte gemeldet, so dass es im Antrag nur noch um den TOP 13 gehen werde. Dem wird von Seiten des Antragsstellers nichts entgegen gebracht.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag den TOP 13 in der fortsetzenden Stadtratssitzung am 15.02.2019 nach den TOPs 2, 3 und 4 zu behandeln mit 36 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Der Stadtrat stimmt dem Vertagungsantrag des TOP 25 mit 36 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Verweisung des TOP 9.2 in den Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) mit 36 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Der Stadtrat stimmt dem Rederecht für Herrn Schwarz zum TOP 11.18 Mehrheit zu.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Verweisung des TOP 11.22 in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 36 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat lehnt den Vertagungsantrag des TOP 18 mit 12 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der geänderten Tagesordnung mit 37 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Auf Bitten aus Reihen des Stadtrates teilt Herr Oberbürgermeister Hilbert die aktuelle Tagesordnungsreihenfolge mit (TOP 1, TOP 5, TOP 6 + TOP 29, TOP 7, TOP 8, TOP 26.1, TOP 28, TOP 21, TOP 23, TOP 11.18, TOP 10, TOP 22 und 19, Freitag beginnend mit TOP 2, TOP 3, TOP 4, TOP 13 und anschließend die restlichen TOPs).

#### Unterbrechung der Stadtratssitzung

Die Tagesordnungspunkte 2, 3, 4, 9.1, 10, 11.1, 11.2, 11.3, 11.5, 11.6, 11.7, 11.9, 11.10, 11.12, 11.13, 11.14, 11.15, 11.17, 11.20, 11.21, 11.23, 11.24, 11.25, 13, 15, 18, 19, 20, 22, 25 und 30 werden in der Fortsetzung der Stadtratssitzung am 15. Februar 2019 behandelt.

Vor der Fortsetzung am Freitag wurde folgender Antrag gestellt:

**Frau Stadträtin Filius-Jehne** beantragt eine Auszeit.

Die Auszeit wird gewährt.

- Auszeit

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** beendet die Auszeit.

**Frau Stadträtin Filius-Jehne** führt aus, dass die LR aufgebraucht wäre und keine Beschlüsse auf Vorrat gefasst werden sollten. Sie beantragt, dass alle TOPs, welche aus der LR heraus finanziert werden sollen, vertagt werden: 10, 11.1, 11.3, 11.24, 19, 20 und 22. Diese könnte man zu gegebener Zeit in dieser Reihenfolge wieder aufrufen.

#### Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Vertagung von Frau Stadträtin Filius-Jehne mit 63 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

## **1 Bericht des Oberbürgermeisters**

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** teilt mit, dass die Landesdirektion Sachsen am 12.02.2019 den Haushalt 2019/2020 bestätigt habe und die vorläufige Haushaltsführung wird mit Veröffentlichung im Amtsblatt beendet. Hierzu stellt er einige Fakten betreffend der Verteilung der Finanzmittel für die einzelnen Geschäftsbereiche klar.

**2 Aktuelle Stunde zum Thema "Vonovia kontrollieren - Verstöße  
ahnden - Mieterinnen und Mieter schützen"****A0539/19  
beschließend**

**Herr Stadtrat Schollbach** berichtet von den mannigfaltigen Beschwerden von Mietern der Firma Vonovia SE. Auffällig sei, dass die Mieter stets dieselben Punkte beklagen. Es gehe um systematisch vorgenommene, rechtlich fragwürdige Mieterhöhungen, fehlerhafte Einordnung in höherwertige Wohnlagen, falsche Ausstattungsklasseneinordnungen und drastische Erhöhungen von Betriebskosten für völlig überflüssige Maßnahmen. Die Mieter können sich nur an ein Callcenter wenden und erhalten daraufhin schriftliche Antworten, welche offensichtlich aus Textbausteinen bestünden und mit ihrem Anliegen nicht übereinstimmen. Es besteht der Verdacht, dass hier ständig gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen werde. Dem müsse Einhalt geboten werden.

**Herr Stadtrat Vogel** äußert, dass die Vonovia SE in den Medien umstritten wäre. Wirtschaftlich betrachtet, leiste Vonovia SE gute Arbeit. Fraglich wäre, was an den Vorwürfen dran ist.

Er gibt die Antwort auf seine schriftliche Anfrage an den Oberbürgermeister, mit folgendem Tenor wieder: Das ist eine rechtliche Sache zwischen den Mietern und Vonovia SE, nicht der Landeshauptstadt Dresden. Aber immerhin gibt es die Mietrechtsberatung. Die Landeshauptstadt Dresden befindet sich im ständigen Dialog mit Vonovia SE.

Fazit wäre, dass die Zuständigkeit der Stadt Dresden nicht gegeben ist, wozu die Verwaltung noch einmal Stellung nehmen sollte.

**Frau Kourpová**, Mieterverein Dresden, stellt klar, dass der Mieterverein politisch unabhängig wäre und die Ausführungen sich auf die reine Anwendung des Mietrechtes beziehen.

Fakt wäre, dass die Vonovia 2017/2018 zahlreiche Mieterhöhungen versandt hat. Dies sei nach In Kraft treten des Mietspiegels kein Vonovia-typisches Verhalten. Auffällig wäre jedoch, dass die Einstufung der Wohnlage jeweils um eine Stufe nach oben abwich. Die vom Mieterverein widersprochenen Mieterhöhungen wurden teilweise zurückgenommen, teilweise wurden sie durch die Vonovia eingeklagt. 94 Prozent der Klagen hätten die Mieter gewonnen.

Durch den Mieterverein Dresden wurde gegen sämtliche problematischen Betriebskostenabrechnungen Widerspruch eingelegt und Belegeinsicht gefordert. Hier zeigte sich die Vonovia kooperativ.

Die Probleme können nur in jedem Einzelfall selbst gelöst werden. Eine flächendeckende Lösung gebe es nicht.

**Herr Stadtrat Flemming** erklärt, dass auch seiner Fraktion viele Anfragen und Beschwerden vorliegen würden. Dennoch wirft er der Fraktion DIE LINKE. vor, dass diese es übertreibt. Sie stelle die Vonovia SE an den Pranger. Er bedauert, dass dies einen wichtigen und seriösen Partner der Stadt Dresden treffe. Die Sozialcharta mit 10.000 Belegungsrechten werde von der Vonovia SE eingehalten. Er betont, dass die Einwende der Betroffenen Ernst genommen werden, aber eine Systematik nicht zu erkennen sei. Es gebe bereits auch ein Kontrollmechanismus, den Wohnbeirat, welcher sich stets mit der Sozialcharta beschäftigt. Mietverträge gehören außerdem zum Zivilrecht, worauf die Stadt keinen Einfluss habe. Punkt 3 des Antrages wäre absurd.

**Herr Stadtrat Schmelich** mahnt, dass viele Mieter der Vonovia SE unzufrieden sind. Die Vonovia habe ein neues Geschäftsmodell für sich erfunden. Erhöhung der Betriebskosten anstatt der Kaltmiete. Beispielsweise erhöhten sich die Kosten in einer Wohnanlage für die Pflege der Außenanlagen um 70 Prozent pro Jahr.

Tochterfirmen der Vonovia hätten alle Dienstleistungen übernommen, sodass keine Aufträge an Handwerker mehr rausgehen. Dadurch müssten eigentlich Kosten reduziert werden.

Er ist sich dessen bewusst, dass der Handlungsspielraum der Stadt in dem Fall begrenzt wäre, aber man kann dies auch nicht ungeachtet laufen lassen.

**Herr Stadtrat Drews** gibt an, selbst Mieter der Vonovia SE zu sein und kann die Steigerung der Nebenkosten bestätigen. Dies ist ihm selbst passiert, obwohl sich für ihn aus dem Vorjahr eine Rückzahlung ergab. Er habe sich gewehrt und das Unternehmen sei in den Punkten, wo Rechtswidrigkeit nachgewiesen werden konnte, auch entsprechend zurück gerudert. Auch die SPD-Fraktion spricht sich für eine Kontrolle der Vonovia aus.

**Herr Stadtrat Fischer** verweist auf den Wohnbeirat, der sich mit der Sozialcharta beschäftige. Der Antrag diffamiere den Wohnbeirat.

### **3 Vonovia kontrollieren - Verstöße ahnden - Mieterinnen und Mieter schützen**

**A0530/19  
beschließend**

**Herr Stadtrat Schollbach** zeigt einen Film, in dem Betroffene den Umgang der Vonovia SE mit den Mietern zeigen (fragwürdige Mieterhöhungen, fehlerhafte Einordnung in höherwertige Wohnlagen, falsche Ausstattungsklasseneinordnungen und drastische Erhöhungen von Betriebskosten für völlig überflüssige Maßnahmen).

**Herr Stadtrat Schmelich** bringt den Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein.

**Herr Stadtrat Drews** bringt den Änderungsantrag der SPD-Fraktion ein.

**Herr Stadtrat Bartels** berichtet, dass er eine endlose Zahl von Problemen mit der Vonovia durch direkte Gespräche lösen konnte, ohne Öffentlichkeitsarbeit.

**Herr Stadtrat Schmelich** betont, dass es hier um einen Konzern gehe, der automatisiert seine Rechte durchsetze.

**Herr Stadtrat Donhauser** stellt einen Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Rednerliste.

**Herr Stadtrat Schmelich** hält eine Gegenrede.

#### **Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt den Geschäftsordnungsantrag von Herrn Stadtrat Donhauser mit 32 Ja-Stimmen, 34 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

**Herr Stadtrat Krien** wird dem Antrag zustimmen.

**Herr Stadtrat Wirtz** meint, dass es für den Einzelnen immer schwer wäre sich zu wehren. Viele würden die Konfrontation scheuen.

Ein Wirtschaftsexperte habe das Gebaren der Vonovia untersucht. Er wäre zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vonovia SE den Immobilienbestand bundesweit beleiht. Mit steigenden Mieten, steige der Verkehrswert, da werden die Firmen noch mehr beliehen und die Barmittel, die damit entstünden, werden als Gewinn ausgeschüttet. Dies sei keine nachhaltige Bewirtschaftung, sondern ein Ausaugen.

**Herr Stadtrat Blümel** gibt bekannt, dass die Bürgerfraktion dem Antrag zustimmen werde. Er verbittet sich, dass dieses Thema zum Wahlkampf gemacht werde.

Er fragt, wie der Antrag in Punkt 3 konkret zu verstehen sei.

**Herr Stadtrat Vogel** äußert, dass die Fraktion Alternative für Deutschland sich bei der Abstimmung enthalten werde.

**Herr Stadtrat Schollbach** antwortet auf die Frage von Herrn Stadtrat Blümel: Es müsse systematisch geprüft werden. Er möchte verhindern, dass nur an Hand der Unterlagen der Vonovia SE geprüft werde, sondern auch die Unterlagen der Mieter vorgelegt werden können.

#### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion mit 39 Ja-Stimmen, 26 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit 34 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem so geänderten Antrag mit 38 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

#### **Beschluss:**

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich eine vertiefte Überprüfung der Einhaltung des WOBA-Privatisierungsvertrags (UR-Nr. 111 C 2006) in Verbindung mit dem außergerichtlichen Vergleich vom 2. März 2012 zu veranlassen. Hierbei ist insbesondere auch zu prüfen, ob und inwieweit systematisch Betriebskosten überhöht abgerechnet sowie Mieterhöhungen rechtswidrig vorgenommen wurden, etwa durch die unzutreffende Wohnlageneinstufung, die falsche Ausstattungsklasseneinordnung oder die Überschreitung rechtlich zulässiger Mieterhöhungen.

2. Sofern Verletzungen des WOBA-Privatisierungsvertrags (UR-Nr. 111 C 2006) in Verbindung mit dem außergerichtlichen Vergleich vom 2. März 2012 festgestellt werden, ist unverzüglich auf deren Unterlassung hinzuwirken und zu prüfen, ob und in welchem Umfang Vertragsstrafen geltend gemacht und darüber hinaus weitere rechtliche Schritte zur Durchsetzung der Rechte der Landeshauptstadt Dresden eingeleitet werden können.
3. Im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten vertieften Überprüfung ist allen durch die Sozialcharta geschützten Mieterinnen und Mietern Gelegenheit zur Äußerung zu geben und deren Vortrag in die Prüfung einzubeziehen.
4. Im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten vertieften Überprüfung ist dem Mieterverein Dresden und Umgebung e. V. sowie dem Verbraucherzentrale Sachsen e. V. Gelegenheit zur Äußerung zu geben und deren Vorträge in die Prüfung einzubeziehen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum 30. Juni 2019 einen Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der o. g. Beschlusspunkte vorzulegen.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Ergänzung zur bestehenden Sozialcharta, die Einrichtung eines Mieter\*innenbeirates mit der Vonovia zu vereinbaren. Diesem soll die Aufgabe zukommen, Konflikte zwischen Vonovia AG und ihren Mieter\*innen dialogisch zu klären und darüber hinaus als Interessenvertretung der Mieter\*innen gegenüber der Wohnungsbau-gesellschaft und der LHD zu fungieren.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 38 Nein 27 Enthaltung 2

#### **4      Aktuelle Stunde: Bezahlbaren und sicheren Wohnraum schaffen –      A0556/19 Wohnungslosigkeit abwenden!      beschließend**

**Herr Stadtrat Drews** erklärt, dass die Wohnungslosigkeit in Dresden wachse. Hierzu bezieht er sich auf die Zahlen der letzten Jahre. Die SPD-Fraktion habe sich dafür stark gemacht, dass ein mobiles Sanitärangebot für Wohnungslose Menschen der Stadt ausgeschrieben werde. Zudem geht er auf die Mietpreissteigerungen, Mietpreise für Neubauten und die Leerstandsquote von Wohnungen der letzten Jahre ein. Mit der Gründung der WiD und dem zur Verfügung stellen von Grundstücken für die WiD sei ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung gemacht worden. Jedoch müsse der Bestandmarkt kontrolliert werden.

**Herr Stadtrat Flemming** halte das Thema der Wohnungslosigkeit für ein wichtiges Thema, für den Wahlkampf jedoch denkbar ungeeignet. Über die Wichtigkeit herrsche im Dresdner Stadtrat Einigkeit. Hierzu bezieht er sich auf die Beschlüsse zum Wohnungsnothilfekonzept und den Antrag A0455/18 „Wohnungslosigkeit wirksam und nachhaltig vermeiden“. Es gebe viele Probleme, die zur Wohnungslosigkeit führen können, wobei die steigenden Wohnungskosten ein kleinerer Grund sei. Die gesetzlichen Grundlagen werden in Dresden vorbildlich umgesetzt.



**Herr Stadtrat Schollbach** bemerkt, die Miete mache über 1 Mio. Haushalte in den deutschen Großstädten so arm, dass diese weniger Geld zur Verfügung haben als jene, die auf Hartz 4 angewiesen seien. Die Mietsteigerungen in Deutschland waren von 1993 bis 2014 höher als die Einkommenserhöhungen der Mehrheit der Menschen. Durch die Mietentwicklung wurde die soziale Ungleichheit und Spaltung vertieft. Hierzu bezieht er sich auf ein Gutachten des Sozialverbandes Deutschland. Er habe kein Verständnis, dass die CDU-Fraktion der Staatsregierung eine Mietpreisbremse verweigere.

**Herr Stadtrat Löser** zitiert aus der aktuellen Ausgabe „Deutscher Städtetag“ zum Thema Wohnbauentwicklung in Deutschland. Des Weiteren geht er noch einmal kurz auf die Debatte zum Antrag A0530/19 ein, welcher im Stadtrat am 14.02.2019 debattiert wurde.

**Herr Stadtrat Vogel** erklärt, dass die Mietpreise von Angebot und Nachfrage bestimmt werden. Er zitiert aus dem Wohnungsnothilfekonzert der Landeshauptstadt Dresden über die Probleme, die zu Wohnungslosigkeit führen. Der Stadtrat soll darauf bedacht sein, den Investoren, die Wohnraum schaffen wollen und somit ein größeres Angebot von Wohnraum zur Verfügung stellen, keine Steine in den Weg zu räumen. Um die Kosten für Wohnraum zu reduzieren, könne man die Grundsteuer für Grundstücke senken.

## **5 Bezahlbares Wohnen in der Landeshauptstadt stärken**

**A0535/19  
beschließend**

**Herr Stadtrat Drews** bemerkt, dass sich die Suche für freie Grundstücke für die Wohnen in Dresden (WiD) als schwierig gestalte. Hierzu geht er auf die Zielstellung des Antrags ein.

**Herr Stadtrat Blümel** halte den Antrag für nicht zielführend. In der Stadt gebe es wenig frei verfügbare Grundstücke, daran werde das zur Verfügung stellen von Geld nichts ändern. Da das Geld an anderer Stelle sinnvoller angebracht sei, werde die Bürgerfraktion den Antrag ablehnen.

**Herr Stadtrat Flemming** unterstützt die Ausführungen von Herrn Stadtrat Blümel und führt diese weiter aus.

**Herr Stadtrat Wirtz** kritisiert die ablehnende Haltung zum Antrag, da man die Vermögensbildung im Immobilienbereich der Landeshauptstadt Dresden verhindere. Der Bund werde weiterhin Geld für den sozialen Wohnungsbau bereitstellen, was bisher für z. B. Wohnungsabriss, Bau von Einfamilienhäusern zweckentfremdet worden sei. In Zukunft werde dieses Geld zweckgebunden ausgegeben. Das bedeutet, wenn keine Sozialwohnungen gebaut werden, wird der Freistaat Sachsen auch keine Mittel erhalten.

**Herr Stadtrat Löser** betont, der Stadtrat müsse alles dafür tun, die WiD politisch und damit finanziell zu unterstützen. Die WiD könne laut des Gründungszwecks keine durchmischten Wohnungen bauen (freifinanzierten Wohnungsbau und Sozialwohnungen). Er beantragt über den ursprünglichen Antrag abzustimmen, der als Ersetzung für die federführende Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen zu sehen sei.

**Herr Stadtrat Dr. Bösl** stellt einen Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Rednerliste.

**Herr Stadtrat Schmelich** spricht gegen den Geschäftsordnungsantrag.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Ende der Rednerliste mit 34 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Herr Stadtrat Matthis** stellt einen Geschäftsordnungsantrag auf Wiederholung der Zählung welche namentlich erfolgt (siehe Anlage 1).

Der Stadtrat lehnt den Antrag auf Ende der Rednerliste mit 34 Ja-Stimmen, 34 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

**Herr Stadtrat Baur** geht auf die steigende Anzahl der Einwohner in Dresden ein und wie viele Haushalte einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben bzw. wie viele Belegungsrechte es gebe. In Dresden wird dringend sozialer Wohnraum benötigt. Auf Grund dessen werde er dem Antrag zustimmen.

**Herr Stadtrat Schmelich** bittet um eine Stellungnahme der Verwaltung zur Aussage, dass mit einer verstärkten Nachfrage nach Grundstücken die Bodenpreise angehoben werden. Der Bau an Sozialwohnungen und die WiD müssen gefördert werden. Hierzu unterstützt er die Aussage von Herrn Stadtrat Wirtz.

**Herr Stadtrat Vogel** erklärt, dass sich auch die Fraktion Alternative für Deutschland für den sozialen Wohnungsbau ausspreche. Dresden soll aus seiner Sicht die Wohnungen nicht selbst bauen, sondern bauen lassen. Des Weiteren sei die Stadt nicht für den Erwerb, Kauf oder Ankauf von Grundstücken zuständig.

**Herr Stadtrat Krien** geht auf zwei freie Grundstücke im Bereich Leuben ein, die sich für Wohnbebauung eignen würden – Grundstück Wuttke auf der Försterlingstraße, an der Straße des 17. Juni Ecke Bahnhofstraße auf dem sich momentan ein Recyclinghof befinde.

**Herr Stadtrat Bartels** halte den Antrag von der Sache inhaltlich für gut. Jedoch sei es schwierig zu beurteilen. Es soll viel Geld ausgegeben werden, wo man nicht weiß wofür, an welchen Stellen, Grundstücke gekauft werden sollen und was mit dem Geld geschehen soll. Bevor er dem Antrag zustimmen könne möchte er diese Fragen geklärt wissen. Des Weiteren erwarte er, dass die Aufgaben der WiD klargestellt werden. Er sehe die Darbietung des neuen Wohnungsunternehmens kritisch. Es könne in einem Bereich in dem sich ohnehin eine Vielzahl von Sozialwohnungen befinden, weitere Sozialwohnungen errichtet werden.

**Herr Stadtrat Dr. Bösl** gibt zu bedenken, dass die Gelder mit dem Beschluss nicht mehr unter dem Einfluss des Stadtrates liegen. Ob die WiD mit dem Geld wirklich Grundstücke kaufe bzw. für welchen Preis die Grundstücke erworben werden, obliege nicht mehr dem Stadtrat.

**Herr Stadtrat Schmelich** berichtigt, dass das Liegenschaftsmanagement bei der Landeshauptstadt Dresden und nicht bei der Gesellschaft liege. Er plädiert nochmals für den Antrag.

**Herr Stadtrat Dr. Bösl** beantragt eine Auszeit von 5 Minuten.

**Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain** führt aus, dass die Liegenschaftsabteilung mit dem Einstellen von Mitteln für den Grundstücksankauf im letzten Doppelhaushalt aktiv geworden sei und sich an verschiedenen Stellen Grundstücksgeschäfte angebahnt haben bzw. abgeschlossen worden. Die Stadtverwaltung sehe sich nach Grundstücken um, die sich derzeit nicht im Fokus befinden. Diese Eigentümer würden die Grundstücke gern an die Stadt verkaufen, wofür jedoch finanzielle Mittel benötigt werden.

**Herr Stadtrat Dr. Bösl** bemerkt, dass die Mittel aus der Liquiditätsreserve kommen sollen. Er fragt, was mit den Anträgen geschehe, die ebenfalls aus der Liquiditätsreserve finanziert werden sollen.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** erklärt, wenn die Summe der Liquiditätsreserve ausgeschöpft sei, werde er den Beschlüssen nachträglich widersprechen. Die Anträge werden chronologisch in der Reihenfolge wie sie beschlossen worden seien berücksichtigt.

**Herr Stadtrat Kießling** gehe auf eine Aussage von Herrn Bürgermeister Dr. Lames ein. Er habe gesagt, es gebe das Prioritätsprinzip – was zuerst beschlossen wurde, gilt zuerst. Dies würde bedeuten, dass während der Sitzung verfolgt werden müsse, wann die Ressourcen der Liquiditätsreserve erschöpft seien. Er glaube nicht, dass die Reihenfolge der Anträge tatsächlich die Priorität der jeweiligen Antragssteller darstelle. Theoretisch müsse man die Einschätzung des Finanzbürgermeisters, Herrn Bürgermeister Dr. Lames, zu jedem Antrag abfragen und was die Folge für die Liquiditätsreserve sei, um sie anschließend in eine Reihenfolge zubringen.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** meint, dass es zu jedem Antrag abgefragt werden könne. Im Anschluss an die Sitzung werde man feststellen, zu welchem Zeitpunkt und nach welchem Antrag die Liquiditätsreserve überschritten worden sei. Die Priorität sei die Beschlussreihenfolge.

#### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem interfraktionellen Antrag (als Ersetzung für die federführende Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen) mit 35 Ja-Stimmen, 34 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Herr Stadtrat Bartels** gibt folgende persönliche Erklärung zum Abstimmungsverhalten:

„Wir haben heute noch eine Reihe von sozialen Punkten auf der Tagesordnung, die wir auch gerne mittragen wollen und ich sehe bei der Woba ein großen Bedarf, aber wir können das Problem lösen über die Kosten der Unterkunft. Also es ist nicht so, dass wir dringend zwingend notwendiger Weise nur die Woba fördern müssen. Wir haben soziale Projekte, die auch gefördert werden müssen.“

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Zum Ankauf von Immobilien und Grundstücken, die zu den dem Gesellschaftszweck dienenden Aufgaben an die WID zu übertragen sind, werden zusätzlich je 6 Mio. Euro in 2019 und 2020 aus der Liquiditätsreserve gemäß Stadtratsbeschluss vom 13. Dezember 2018 zur Vorlage V2583/18 verwendet. Wenn dies aus rechtlichen oder steuerrechtlichen Gründen geboten erscheint, können die Finanzierungsmittel auch zweckgebunden an die WID übertragen werden.
2. Für eine kooperative Baulandentwicklung werden zusätzlich 1 Mio. Euro in 2020 aus der Liquiditätsreserve gemäß Stadtratsbeschluss vom 13. Dezember 2018 zur Vorlage V2583/18 verwendet, die für den strategischen Ankauf von Grundstücken einzusetzen sind.
3. Überplanmäßige Mehreinzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken/Gebäuden in den Jahren 2019 und 2020 werden, soweit sie nicht durch anderweitige Stadtratsbeschlüsse gebunden werden, für Mehrauszahlungen zum Ankauf von Grundstücken/Gebäuden im Projekt 70.230011 in den Jahren 2019 und 2020 zur Verfügung gestellt. Zum Jahresende nicht verbrauchte Auszahlungen zum Erwerb von Grundstücken/Gebäuden im Projekt 70.230011 sind im Rahmen des Jahresabschlusses in das Folgejahr zu übertragen und für Grundstücksankäufe im Projekt 70.230011 zur Verfügung zu stellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 35 Nein 34 Enthaltung 0

**6 Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen  
am 26. Mai 2019**

**V2762/18  
beschließend**

2. Wahlgang

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** teilt mit, dass die Wahl vom 24.01.2019 aus Zeitgründen unterbrochen werden musste. Er gibt das Wahlergebnis bekannt:

Martin Modschiedler (Vertretung: Dr. Erik Fritzsche)	54 Stimmen gewählt
Dr. Alexander Löcher (Vertretung: Rosemarie Gips)	53 Stimmen gewählt
Thomas Grundmann (Vertretung: Rotraut Näther)	57 Stimmen gewählt
Till Käbsch (Vertretung: Dr. Juliane Hundert)	56 Stimmen gewählt
RA Alexander Hübner (Vertretung: Kai Kerkhof)	55 Stimmen gewählt

Herr Hans-Joachim Klaudius (Vertretung: Thomas Ladzinski) mit 30 Stimmen und Herr Stadtrat Hartmut Krien (Vertretung: N. N.) mit 3 Stimmen haben nicht die Mehrheit der anwesenden Stadträte erreicht, sodass eine Stichwahl im zweiten Wahlgang erfolgen muss.

Die Mitglieder des Stadtrates werden namentlich aufgerufen mit der Bitte, die Wahlkabinen zu benutzen. Das erste Mitglied des Stadtrates an einer der Wahlurnen überzeugt sich davon, dass die Wahlurne leer ist.

**Der Oberbürgermeister** schließt den Wahlvorgang.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** gibt das Wahlergebnis bekannt:

Hans-Joachim Klaudius Vertretung: Thomas Ladzinski	28 Stimmen
Hartmut Krien Vertretung: N. N.	9 Stimmen
	24 Ungültige Stimmen

Herr Hans-Joachim Klaudius ist somit gewählt.

**Beschluss:**

Zur Durchführung der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 wählt der Stadtrat den Gemeindevahlausschuss wie folgt:

1. Der Stadtrat wählt zur Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses Frau Sandra Engelbrecht, Leiterin der Abteilung Grundsatz, Statistik und Wahlen und stellvertretende Amtsleiterin im Bürgeramt.
2. Der Stadtrat wählt als Stellvertreterin der Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses Frau Dr. Lioba Buscher, Leiterin Kommunale Statistikstelle im Bürgeramt.
3. Der Stadtrat wählt folgende sechs Beisitzerinnen/Beisitzer des Gemeindevahlausschusses und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter:

Martin Modschiedler (Vertretung: Dr. Erik Fritzsche)

Dr. Alexander Löcher (Vertretung: Rosemarie Gips)

Thomas Grundmann (Vertretung: Rotraut Näther)

Till Käbsch (Vertretung: Dr. Juliane Hundert)

Alexander Hübner (Vertretung: Kai Kerkhof)

Hans-Joachim Klaudius (Vertretung: Thomas Ladzinski)

**Abstimmungsergebnis:**

gewählt

**Frau Stadträtin Frohwieser** erinnert an den Beschluss zur Tagesordnung, dass nun die TOPs 21, 23 und 11.18 zu behandeln sind. Der TOP 20 beinhaltet das gleiche Thema, weshalb sie zur Geschäftsordnung beantragt, dass der TOP 20 in den Block integriert wird und die vier TOPs gemeinsam behandelt werden.

**Herr Stadtrat Thiele** hält eine Gegenrede, denn die Tagesordnung wäre beschlossen und bedürfe keiner Nachbesserung.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt den Geschäftsordnungsantrag von Frau Stadträtin Frohwieser mit 32 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

## **7 Umbesetzung Aufsichtsräte**

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** teilt mit, dass die Aufsichtsräte 7.1 bis 7.5 im Benennungsverfahren besetzt worden seien. Dem Einigungsverfahren habe die Bürgerfraktion im Vorfeld widersprochen, sodass es nunmehr zum Benennungsverfahren komme. Die Sitze nach D Hondt vergeben. Von der Fraktion DIE LINKE. seien zum TOP 7.1, 7.2 und 7.3 zu viele Mitglieder benannt. Er bittet die Fraktion DIE LINKE. im Nachgang zur Sitzung bis zum 28.02.2019 bei den genannten TOP's ein Mitglied zu streichen, ansonsten könne die Fraktion DIE LINKE. bei der Besetzung nicht berücksichtigt werden.

Die Tagesordnungspunkte TOP 7.6 bis 7.9 seien im Einigungsverfahren umbesetzt worden. Das Einigungs- bzw. Benennungsverfahren sei erst dann möglich, wenn die Besetzung der Aufsichtsratsmitglieder aus den Reihen des Stadtrates widerrufen werde, entsprechende Anträge liegen vor. Herr Oberbürgermeister Hilbert werde die einzelnen Tagesordnungspunkte aufrufen. Sollten die Besetzungen widerrufen werden, erfolgt die Besetzung durch Benennung (Frist bis 28.02.2019). Sollte die Besetzung nicht widerrufen werden, gelte die derzeit vorliegende Besetzung.

### **7.1 Aufsichtsrat Cultus gGmbH**

**Beschluss:**

Benennung

**7.2 Umbesetzung Aufsichtsrat Dresdner Bäder GmbH****A0560/19  
beschließend****Beschluss:**

1. Der Stadtrat widerruft gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO die durch ihn bestellten Aufsichtsräte der Dresdner Bäder GmbH nicht.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden einigt sich nicht auf die Mitglieder des Aufsichtsrates der Dresdner Bäder GmbH. Acht Mitglieder des Aufsichtsrates der Dresden Bäder GmbH werden nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden benannt.

Die Beschlusspunkte 3 bis 4 entfallen. Der Oberbürgermeister bitte die Fraktionen, die Benennung bis zum 28. Februar 2019 vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Benennung

**7.3 Umbesetzung Aufsichtsrat Dresdner Verkehrsbetriebe AG****A0558/19  
beschließend****Beschluss:**

1. Der Stadtrat widerruft gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO die durch ihn bestellten Aufsichtsräte der Dresdner Verkehrsbetriebe AG nicht.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden einigt sich nicht auf die Mitglieder des Aufsichtsrates Dresdner Verkehrsbetriebe AG. Neun Mitglieder des Aufsichtsrates der Dresdner Verkehrsbetriebe AG werden nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden benannt.

Die Beschlusspunkte 3 bis 5 entfallen. Der Oberbürgermeister bitte die Fraktionen, die Benennung bis zum 28. Februar 2019 vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Benennung

**7.4 Aufsichtsrat der Kommunalen Immobilien Dresden GmbH & Co.  
KG****Beschluss:**

Benennung

**7.5 Aufsichtsrat Messe Dresden GmbH****Beschluss:**

Benennung

**7.6 Umbesetzung Aufsichtsrat Zoo Dresden GmbH****A0553/19  
beschließend**

Der Stadtrat lehnt die Widerrufung der derzeitigen Besetzung des Aufsichtsrates Zoo Dresden GmbH mit 31 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat widerruft gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO die durch ihn bestellten Aufsichtsräte der Zoo Dresden GmbH nicht.
2. Die bisherige Konstellation der bestellten Aufsichtsräte bleibt bestehen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ablehnung

Ja 31 Nein 32 Enthaltung 0

**7.7 Umbesetzung für den Aufsichtsrat der STESAD GmbH****A0537/19  
beschließend**

Der Stadtrat lehnt die Widerrufung der derzeitigen Besetzung des Aufsichtsrates der STESAD GmbH mit 31 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat widerruft gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO den durch ihn bestellten Aufsichtsrat der STESAD GmbH, Herrn Peter Bartels, nicht.
2. Die bisherige Konstellation des Aufsichtsrates bleibt bestehen.



**Abstimmungsergebnis:**

Ablehnung

Ja 31 Nein 32 Enthaltung 1

**7.8 Umbesetzung Aufsichtsrat STESAD GmbH****A0548/19  
beschließend**

Der Stadtrat stimmt der Widerrufung der derzeitigen Besetzung des Aufsichtsrates der STESAD GmbH mit 32 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat widerruft gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO die durch ihn bestellten Aufsichtsräte der STESAD GmbH.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden einigt sich nicht auf die Mitglieder des Aufsichtsrates der STESAD GmbH. Acht Mitglieder des Aufsichtsrates der STESAD GmbH werden nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden benannt.

Die Beschlusspunkte 3 bis 5 entfallen. Der Oberbürgermeister bitte die Fraktionen, die Benennung bis zum 28. Februar 2019 vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 32 Nein 31 Enthaltung 0

**7.9 Umbesetzung des Aufsichtsrats der Dresden Marketing GmbH****A0564/19  
beschließend**

Der Stadtrat lehnt die Widerrufung der derzeitigen Besetzung des Aufsichtsrates der Dresden Marketing GmbH mit 32 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat widerruft gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO die durch ihn bestellten Aufsichtsräte der Dresden Marketing GmbH nicht.
2. Die bisherige Konstellation des Aufsichtsrates bleibt bestehen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ablehnung

Ja 32 Nein 33 Enthaltung 0

## 8 Tagesordnungspunkte ohne Debatte

Die Tagesordnungspunkte 11.16, 12, 14 und 16 werden ohne Debatte behandelt.

## 9 Vertagungen der Stadtratssitzung vom 1. November 2018

- 9.1 **Bebauungsplan Nr. 3006, Dresden-Altstadt II/Strehlen, Lennéplatz** **V2233/18**  
hier: **beschließend**
1. **Abwägungsbeschluss**
  2. **Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan**

**Herr Stadtrat Wirtz** erklärt den Ersetzungsantrag der Fraktion DIE LINKE. als erledigt, da dieser voll umfänglich in der geänderten Planung eingearbeitet worden sei. Er begrüßt die geänderte Planung.

**Herr Stadtrat Urban** halte die neue Planung für nicht überzeugend. Es erschließe sich nicht, warum es einer eigenständigen städtebaulichen Lösung mit solitärem Charakter und Gewicht bedarf. Die vorgeschlagene Verschiebung der Hochbebauung sei zwar 50 m vom Lennéplatz weg Richtung Süden, Bahnlinie, wirke jedoch immer noch viel zu massiv. Die Planung hätte feinfühler sein können und müssen. Die AfD-Fraktion werde die neuen Planungen ablehnen.

### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 56 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat prüft die während des Verfahrens zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 zur Beschlussempfehlung ersichtlich.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren geändert wurde, von einer erneuten öffentlichen Auslegung jedoch abgesehen werden kann.
3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

4. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 3006, Dresden-Altstadt II/Strehlen in der Fassung vom 22. Juni 2016, zuletzt geändert am 1. November 2018, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als Satzung und billigt die Begründung hierzu so wie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB.

**Abstimmungsergebnis:**

Ersetzung

Ja 56 Nein 2 Enthaltung 0

**9.2      **Schwerpunktsportarten - Breitensport****

**A0426/18  
beschließend**

**Beschluss:**

Vertagung

Ja 36 Nein 15 Enthaltung 0

**10      **Breitensport fördern! – Maßnahmenpaket zur Unterstützung und Förderung des Vereins- und Breitensports in der Landeshauptstadt Dresden****

**A0543/19  
beschließend**

**Beschluss:**

Vertagung

**11      **Vertagungen der letzten Stadtratssitzung vom 24. Januar 2019****

**11.1      **Unterstützung des Wirtschaftsverkehrs und Verbesserung der Luftqualität in Dresden durch kommunale Kaufprämien für die Anschaffung von Transportfahrrädern****

**A0464/18  
beschließend**

**Beschluss:**

Vertagung

**11.2      **Vorbereitung einer Konzeptausschreibung für das Grundstück der Staatsoperette in Leuben****

**A0226/16  
beschließend**

**Frau Stadträtin Ahnert** bringt den Ersetzungsantrag der CDU-Fraktion ein.

**Herr Stadtrat Bäuerle** erklärt, dass die Ziele des Ergänzungsantrags der SPD-Fraktion mit dem Ersetzungsantrag der CDU Antrag aufgenommen worden seien und somit werde die SPD-Fraktion dem zustimmen.

Weitere Fraktionen sprechen sich für den Ersetzungsantrag der CDU-Fraktion aus.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Ersetzungsantrag der CDU-Fraktion mit 58 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für das Grundstück der Staatsoperette in Leuben unverzüglich die Konzeptausschreibung vorzubereiten und dem Stadtrat bis zum 31.05.2019 zum Beschluss vorzulegen. Zielstellung ist die Realisierung von Wohnbebauung, insbesondere altersgerechtes Wohnen oder eine Einrichtung zum betreuten Wohnen sowie eine teilweise öffentliche Nutzung des Grundstücks als Ergänzung zu den sozialräumlichen Angeboten und damit die Stärkung des Gebiets als Ortsteilzentrum.

Die Ausschreibung soll so gestaltet sein, dass Interessenten ermuntert werden, insbesondere Konzepte einzureichen, die für den zu erhaltenden Kopfbau der ehemaligen Operette eine Nutzung ohne städtische Zuschüsse vorsehen. Bei der weiteren Entwicklung sind die Belange des angrenzenden Sportvereins angemessen zu berücksichtigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ersetzung  
Ja 58 Nein 0 Enthaltung 0

<b>11.3</b>	<b>Verwendung von ungeplanten Mehreinnahmen aus dem Verkauf von kommunalen Grundstücken/Gebäuden 2018 für den Erwerb von kommunalen Grundstücken/Gebäuden</b>	<b>A0513/18 beschließend</b>
-------------	---	----------------------------------

**Beschluss:**

Vertagung

<b>11.4</b>	<b>Jugendbeteiligung ernst nehmen – Umsetzung des neuen § 47a der SächsGemO</b>	<b>A0441/18 beschließend</b>
-------------	---	----------------------------------

**Beschluss:**

Vertagung durch Einreicher

**11.5 Veranstaltungszentrum Altmarkt – Umgestaltung für eine barrierefreie Leitungsführung und Herstellung einer funktionstüchtigen Platzentwässerung**

**V2584/18  
beschließend**

**Herr Stadtrat Thiele** bringt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion ein.

**Herr Stadtrat Stalman-Fischer** bringt den interfraktionellen Änderungsantrag (Fraktion DIE LINKE., Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, SPD-Fraktion) ein.

**Herr Stadtrat Schollbach** weist darauf hin, dass die Stadtratssitzungen öffentlich seien. Jedoch sei der Zugang zur Sitzung über die Goldene Pforte nicht mehr möglich. Er habe Zweifel, dass gegenwärtig die Öffentlichkeit gewährleistet sei. Sollte tatsächlich kein Zugang für potentielle Zuschauerinnen und Zuschauer möglich sein, habe dies eine Folge hinsichtlich der möglichen Rechtmäßigkeit hier getroffener Beschlüsse nach der Pause.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** führt aus, auf Grund von Demonstrationsgeschehen in der Stadt sei der Ausgang im Moment über die Goldene Pforte nicht gestattet, jedoch ist der Ein- und Ausgang über den Haupteingang jederzeit möglich.

**Herr Stadtrat Wirtz** geht auf die Änderung aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften ein. Die Fraktion DIE LINKE. spreche sich für die Variante A aus. Die Probleme mit der Entwässerung dieses Platzes seien durch den Austausch des Obermaterials nicht zu lösen, da es am Gefälle fehle. Er hoffe, dass darauf geachtet werde, eine wasserresistente Elektroanlage zu vergraben. Die Fraktion DIE LINKE. werde sich jedoch auch mit der Variante B zufrieden geben, bei der keine Wegbeziehung aufgegraben werden müsse. Beim Änderungsantrag der CDU-Fraktion werde die Fraktion DIE LINKE. sich enthalten.

**Herr Stadtrat Löser** teilt mit, dass auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sich für die Variante B aussprechen. Des Weiteren würde er es begrüßen, wenn an der Westseite des Altmarktes Bäume gepflanzt werden. Er stellt folgenden Ergänzungsantrag zum Änderungsantrag der CDU-Fraktion:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Variante B für wichtige Laufbeziehungen geschnittenes Pflaster zu verwenden.“

**Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain** geht auf die Diskussionen bzw. die Ergebnisse der verschiedenen Möglichkeiten ein, die im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften besprochen worden seien. Es sei schwierig die Bedürfnisse mit dem Budget unter einen Hut zu bringen.

**Herr Stadtrat Rentsch** erinnert an die Stadtratsbeschlüsse zur UN-Behindertenrechtskonvention 2006, der Richtlinie für behindertengerechte Gestaltung der Stadt und den Fachplan für Seniorenarbeit und Altenhilfe der Landeshauptstadt Dresden. Er verstehe nicht, warum diese Beschlüsse nun ignoriert werden sollen.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** fragt, ob der Änderungsantrag der CDU-Fraktion gemeinsam mit der Ergänzung von Herrn Stadtrat Löser abgestimmt werden könne. Dem wird nichts entgegen gebracht.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem interfraktionellen Änderungsantrag (Fraktion DIE LINKE., Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, SPD-Fraktion) mit 30 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion mit der Ergänzung von Herrn Stadtrat Löser mit 59 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt der geänderten federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 59 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt das Veranstaltungsnetz Altmarkt so umzugestalten, dass Märkte und Veranstaltungen weitestgehend barrierefrei durchgeführt werden können. Im Rahmen der Planungen des Umbaus sind der Einbau stationärer Polleranlagen sowie die Einordnung einer maximalen Anzahl von Bäumen auf dem westlichen Gehweg entlang des Altmarktes zu prüfen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Zuge der Ausbaumaßnahmen Synergieeffekte zur Herstellung einer funktionstüchtigen Platzdrainage entsprechend Anlage 3, Lösung B, zu nutzen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die baulichen Maßnahmen im Zeitraum ab März 2020 (nach dem Winterevent) bis spätestens August 2021 (vor dem Dresdner Stadtfest) zu realisieren.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Haushaltsmittel, einschließlich erforderlicher Verpflichtungsermächtigungen, entsprechend Anlage 2 (angepasst an Variante B) im Doppelhaushalt 2019/2020 im Projekt 70. 803010 – Baumaßnahmen Kommunale Märkte zu veranschlagen und darüber hinaus in der Finanzplanung für 2021 zu berücksichtigen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Platz zunächst interimsmäßig so herzustellen, dass der Striezelmarkt 2020 auf dem Altmarkt stattfinden kann. Dafür werden die Baumaßnahmen von Ende Oktober 2020 bis Februar 2021 ausgesetzt. Die Arbeiten, einschließlich der Pflasterung des Platzes, sind ab Februar 2021 fortzuführen.
6. Als Ausweichstandort für den Frühjahrsmarkt, Herbstmarkt 2020 und für den Frühjahrsmarkt 2021 wird der Neumarkt beschlossen. Die beiden Spezialmärkte finden auf der für den Weihnachtsmarkt auf dem Neumarkt gewidmeten Fläche statt.
7. Die erforderliche Umverlagerung der auf dem Altmarkt stattfindenden Veranstaltungsformate des Dresdner Stadtfestes 2020 wird gesondert geregelt.

8. Der Oberbürgermeister wird beauftragt,
- a. die Erinnerungsstelle an den 13. Februar 1945 baulich so zu gestalten, dass die Spannung zwischen historischem Erinnern und der wirtschaftlichen Nutzung des Platzes in ein sensibles Verhältnis gebracht wird,
  - b. Maßnahmen dafür zu ergreifen, die die Jahrhunderte alte Geschichte des Platzes in ihrer Vielfalt, ihren Widersprüchen und ihrer gegenwärtigen Bedeutung sichtbar machen,
  - c. dazu ein Beteiligungsverfahren auf der Basis der Vorschläge des Expertenworkshops durchzuführen und
  - d. entsprechende Haushaltsmittel für die notwendigen Maßnahmen hierfür bereit zu stellen.
9. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Variante B für wichtige Laufbeziehungen geschnittenes Pflaster zu verwenden. Die Breite der mit dem geschnittenen Pflaster ausgestatteten Wege soll mindestens 6,00 m betragen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 59 Nein 0 Enthaltung 0

#### **11.6 Weiterentwicklung der frühkindlichen und schulischen Bildungsstrategie der Landeshauptstadt Dresden**

**V2182/18  
beschließend**

**Frau Stadträtin Frohwieser** bringt den interfraktionellen Änderungsantrag (Fraktion DIE LINKE. und SPD-Fraktion) ein.

**Frau Stadträtin Ahnert** geht auf die Zielsetzung der Vorlage ein. Sie beantragt die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) zur Abstimmung zu stellen.

**Herr Stadtrat Kießling** meint, dass die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen am Bedarf der Kinder bemessen werden müsse, die mehr Zuwendung bedürfen. Die Verwaltung habe dies für die Fortschreibung abgelehnt. Er halte es für einen Fehler, dass in einigen Einrichtungen so viele zusätzliche Ressource gegeben werde, dass diese Einrichtungen zu besonderen Einrichtungen mit besonderen Ausstattung werden.

**Frau Stadträtin Caspary** unterstützt einrichtungsbezogene Förderung in Kindertageseinrichtungen und Chancengleichheit in der Bildung. Kindertageseinrichtungen mit besonders erhöhtem Bedarf und besonderen Herausforderungen müssen gefördert werden. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen könne dem nicht folgen, dass das gegebene Personal auf mehrere Einrichtungen verteilt werden soll. Die Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses sei nicht eindeutig

formuliert und könne zu einer Veränderung des Programms „Aufwachsen in sozialer Verantwortung“ führen.

**Frau Stadträtin Frohwieser** stellt klar, die SPD-Fraktion begrüße für die 13 Einrichtungen eine Verbesserung des Personalschlüssels und der Personalrelation, aber auch für 18 Einrichtungen.

**Herr Stadtrat Schulze** geht auf die Anzahl von Schwimmern bzw. Nicht-Schwimmern/Schlechtschwimmern im Grundschulalter bzw. nach der Grundschule ein, die sich immer weiter verschlechtere. Hier sehe die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dringenden Handlungsbedarf mit einer Erhöhung des Personals und einer entsprechenden finanziellen Ausstattung. Auch in der Frage der zukünftigen Fachkräfte sehe man in der Bildungsstrategie einen wichtigen Ansatz. Mit der Förderung von Sprachangeboten können insbesondere Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund Sprachdefizite abbauen. Die soziale Lage der Schüler/-innen und deren Eltern bestimme erheblich die Chancen mit einem erfolgreichen Abschluss die Schule zu verlassen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde der Vorlage zustimmen.

#### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Antrag die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) zur Abstimmungsgrundlage zu nutzen mit 62 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat lehnt den interfraktionellen Änderungsantrag (Fraktion DIE LINKE. und SPD-Fraktion) mit 20 Ja-Stimmen, 42 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) mit 48 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen zu.

#### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt das Konzept gemäß Anlage 1 zur Weiterentwicklung der frühkindlichen und schulischen Bildungsstrategie der Landeshauptstadt Dresden.
2. In 13 Kindertagesstätten (gemäß Kapitel 4.1.2 der Anlage 1) erfolgt mit Beginn des Schuljahres 2019/20 bis zur Fortschreibung des Dresdner Handlungsprogramms „Aufwachsen in sozialer Verantwortung“ im Jahr 2021 eine Verbesserung der Personalausstattung durch eine Verdopplung des Soll-Personalschlüssels während der Betreuungskernzeiten für eine bedarfsgerechtere Bildungsbegleitung.
3. An den gleichen 13 Kindertageseinrichtungen gemäß Beschlusspunkt 2 erfolgt mit Beginn des Haushaltjahres 2019 eine Erhöhung der Sachkostenausstattung um 150 € pro Kind und Jahr (gemäß Kapitel 4.1.2 der Anlage 1) um Teilhabechancen an kultureller Bildung sowie an bewegungs- und sprachförderlichen Angeboten zu verbessern.
4. Der Oberbürgermeister wird mit der Erarbeitung eines Konzeptes für eine turnusmäßige interne und externe dokumentierende Evaluation der Wirkungen der Maßnahme aus Beschlusspunkt 2 beauftragt. Es sind Kennzahlensysteme zu erarbeiten und sie als Wirkungsevaluation gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst, dem Kompe-



tenz- und Beratungszentrum „Aufwachsen in sozialer Verantwortung“ im Zentrum für Forschung, Weiterbildung und Beratung gGmbH an der EHS Dresden und dem Forschungs- und Entwicklungsinstitut „PädQUIS“ zu entwickeln und dem Stadtrat bis zum 31.12.2018 vorzulegen.

5. Das an der 139. Grundschule entwickelte Projekt des „Familienklassenzimmers“ wird gemeinsam mit dem Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) im Schuljahr 2018/19 neben der Modellprojektgrundschule sieben weiteren ausgewählten Grundschulen gemäß Kapitel 4.3.1 der Anlage 1 zur Einführung angeboten. Der Oberbürgermeister wird beauftragt hierzu ein Einvernehmen mit dem Freistaat Sachsen herzustellen und den entsprechenden staatlichen Ressourceneinsatz analog zum Modellprojekt an der 139. Grundschule sicher zu stellen. Die Ausweitung erfolgt vorbehaltlich der Erteilung dieses Einvernehmens und dass die Schulen dieses Angebot annehmen wollen. Darüber hinaus ist eine anteilige Finanzierung über das Förderprogramm „ Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen“ zu prüfen.
6. Der Stadtrat beschließt das Konzept gemäß Anlage 2 zur Erweiterung des Dresdner Handlungsprogramms „Aufwachsen in sozialer Verantwortung“ für Hortstandorte an Grundschulen und die Aufnahme von zunächst vier Hortstandorten mit den höchsten Belastungsfaktoren gemäß Konzept ab dem Jahr 2019.
7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt mit dem Freistaat Sachsen das Gespräch mit dem Ziel zu suchen, dass dieser in seinem schulischen Verantwortungsbereich über einen erhöhten Ressourceneinsatz an ausgewählten Dresdner Grund- und Oberschulen deren sozialräumliche induzierten besonderen Herausforderung entsprechend begegnet. Anzustreben ist, dass es in herausgeforderten Sozialräumen entlang der öffentlich institutionellen Bildungswertschöpfungskette aus Kindertagesbetreuung und Schule zu einer abgestimmten zusätzlichen gemeinsamen Bildungsanstrengung mit gleichen fiskalischen Lasten von Stadt und Land kommt, um am Ende mehr Kinder als bisher zu einem bzw. zu einem besseren Bildungsabschluss zu führen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 48 Nein 0 Enthaltung 14

**11.7 Ergebnisse der Einwohnerversammlung "Schulentwicklung in der nördlichen Johannstadt" vom 25. Juni 2018**

**V2604/18  
beschließend**

**Frau Stadträtin Caspary** bringt den Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein.

**Herr Stadtrat Blümel** zieht den Ergänzungsantrag der Bürgerfraktion zurück, da dieser Einfluss auf die Liquiditätsreserve habe. Die Bürgerfraktion werde der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) zustimmen. Hinsichtlich der Kosten sehe er das Land Sachsen in der Verantwortung.

**Frau Stadträtin Ahnert** bringt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion ein. Die CDU-Fraktion werde dem Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zustimmen.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** gehe davon aus, dass der interfraktionelle Ersetzungsantrag obsolet sei, da dieser ebenfalls Einfluss auf die Liquiditätsreserve habe.

**Frau Schubert**, Stadtbezirksbeirat Altstadt, wirbt für die wichtigen Maßnahmen, die in der federführenden Beschlussempfehlung aufgegriffen worden seien. Jedoch habe der Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) leider nicht alle Beschlusspunkte der Beschlussempfehlung des Stadtbezirksbeirates Altstadt übernommen. Im Hinblick auf das INSEK, dass der Schulstandort Johannstadt aufgewertet werden soll, müsse mehr geschehen. Dresden dürfe und könne sich keine Brennpunktschulen leisten.

**Frau Stadträtin Apel** geht auf die schwierige Situation ein, da die Stadt momentan über kein weiteres Geld verfüge. Die Fraktion DIE LINKE. stimmt der in ihren Augen Minimalvariante zu. Dieser Prozess soll jedoch am Laufen bleiben, um zu überlegen, wie weitere Ressourcen erstellt werden können.

**Frau Stadträtin Frohwieser** informiert über einige Maßnahmen, die zum Thema Bildung und Schulen auf den Weg gebracht worden seien. Die SPD-Fraktion werde dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion zustimmen. Zum Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde man sich enthalten.

**Herr Stadtrat Kießling** verweist auf einen Beschluss aus dem Jugendhilfeausschuss vom 14.06.2018, um das Wissen der ungenügenden Kriterien, dass das Jugendamt dem Ausschuss bis zum 31.10.2018 über notwendige Aktualisierungen zu diesen Vergabekriterien zu berichten und ggf. bis zum Jahresende einen entsprechenden Beschlussvorlage vorzulegen habe. Aus diesen Kriterien erfolge die personelle Ausstattung. Bis heute liege dies nicht vor.

**Herr Stadtrat Löser** werde dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion ebenfalls zustimmen. Es sei zwar nicht das, was gewollt sei, da man eine deutliche Verbesserung anstrebe. Jedoch sei dies nun erst einmal das Zeichen, dass etwas passieren müsse und den Schulen geholfen werden müsse.

### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion mit 54 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit 49 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 5 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt der geänderten federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) mit 54 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat nimmt das Protokoll der Einwohnerversammlung und die dort gemachten Anregungen entsprechend Anlage 1 zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt die Umsetzung der Anregungen inklusive folgender Ergänzungen gemäß Anlage 2 (Abwägungstabelle):
  - a. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob der Richtlinie für Schulsekretäre/Schulsekretärinnen an Schulen mit besonderen Herausforderungen die richtigen Bemessungsfaktoren zugrunde liegen. Dem Stadtrat ist das Ergebnis der Prüfung sowie eine Kalkulation der Kosten bei notwendiger Anpassung bis zum 30.04.2019 vorzulegen.
  - b. Zur Umsetzung von Punkt 2.3.4 „Einsatz von möglichst festangestellten Sprach- und Kulturmittler/-mittlerinnen an Grund- und Oberschule für interkulturell sensible Arbeit mit Eltern und Schülern/Schülerinnen“ wird der Oberbürgermeister beauftragt, die Schulen darin zu unterstützen, zusätzliches Personal, z. B. aus dem Programm Schulassistenten, zu erhalten.
  - c. Zur Umsetzung von Punkt 2.3.7 „Schaffung einer Finanzierungsmöglichkeit für Bundesfreiwilligendienstler/-dienstlerinnen am Schulstandort“ wird der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen, wie die bestehenden Stellen auch für Schulen wie diese genutzt werden können.
  - d. Innerhalb des Budgets des Schulverwaltungsamtes sind in Abstimmung mit der Schulleitung Verbesserungen an der Ausstattung sowie Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Realisierung des Projektes „Lebensraum Schule gemeinsam gestalten“ im Rahmen des Projektes „Zukunftstadt“ auch zu realisieren bzw. Mittel aus dem Investitionspaket Soziale Integration im Quartier heranzuziehen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt:
  - a, bis zum 31.05.2019 professionell moderierte Prozesse an der 113., der 117., der 139., der 135. und der 122 Grundschule durchzuführen mit dem Ziel zu ermitteln, welche Maßnahmen für eine Verbesserung der Bildungssituation an diesen Schulen sinnvoll sind,
  - b, im Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertagesstätten) über die Ergebnisse bis zum 15.06.2019 zu berichten und für die effektivsten Maßnahmen Finanzierungsvorschläge zu unterbreiten, um mit der Umsetzung der ersten Maßnahmen ab Schuljahr 2019/20 beginnen zu können. Dabei ist auch die 102. Grundschule einzubeziehen,
  - c, zukünftig dem Ausschuss für Bildung halbjährlich über die Umsetzung der Maßnahmen und die Situation an den betroffenen Schulen zu berichten.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 54 Nein 0 Enthaltung 1

**11.8 Masterplan Fairtrade****A0451/18  
beschließend****Beschluss:**

Vertagung durch Einreicher

**11.9 Bildung für Alle, Gesamtkonzeption für ein lebenslanges Lernen****A0494/18  
beschließend**

**Herr Stadtrat Rensch** macht auf die Beschlussempfehlung des Seniorenbeirates und den ergänzten Beschlusspunkt 5 aufmerksam.

**Frau Stadträtin Apel** teilt mit, dass der Bildungsbeirat dies auf der Agenda habe. Jedoch könne dies nicht mit dem Antrag verknüpft werden. Nach zwei Jahren müsse eine Evaluation vorgenommen werden. Im Anschluss schlage die Fraktion DIE LINKE. in einem separaten Antrag eine Änderung der Geschäftsordnung des Bildungsbeirates vor.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) mit 58 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 30. November 2019 ein Gesamtkonzept „Lebenslanges Lernen“ vorzulegen, welches sich mit der Bildung für alle Altersstufen, insbesondere mit dem Blick auf die Seniorinnen und Senioren, befasst.

- Als Grundlage ist eine Analyse des derzeitigen Standes vorzunehmen sowie eine umfassende quantitative und qualitative Bedarfs- sowie Ressourcen- und Fehlstellenanalyse inklusive des Umsetzungsstandes des kommunalen Handlungskonzeptes Bildung.
- Für den Bereich der Bildung für Seniorinnen und Senioren muss die Erarbeitung des Konzeptes mit den Seniorinnen und Senioren, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Wohlfahrtsverbänden, welche im Bereich der Hilfe für Seniorinnen und Senioren tätig sind, sowie Akteuren der Seniorenselbsthilfe und des Senioren-Empowerments erfolgen. Die partizipative Angebotsplanung und Umsetzung muss unter Beachtung des Sozialraumansatzes erfolgen.

- Um eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen, ist unter Federführung des Bildungsbüros in Kooperation mit den Geschäftsbereichen Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen sowie Kultur und Tourismus ein Konzept zu entwickeln.
- Im Bildungsbüro sind personelle und finanzielle Ressourcen für den Bereich der Bildung für Erwachsene und Seniorinnen und Senioren bereitzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 58 Nein 0 Enthaltung 0

**11.10 Kommunalen Tierschutzbericht**

**A0435/18  
beschließend**

**Beschluss:**

Vertagung nach 22 Uhr

**11.11 Innenstadt begrünen und öffentliche Räume/Freiräume aufwerten**

**A0456/18  
beschließend**

**Beschluss:**

Vertagung durch Einreicher

**11.12 Beschluss der Förderrichtlinie SchüleRaustausch**

**V2703/18  
beschließend**

**Herr Stadtrat Dr. Brauns** teilt mit, dass die Vorlage von der CDU-Fraktion Unterstützung finde.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** weist auf das Schreiben vom 23.01.2019 hin, in dem zur Klärung der Punkt 3 wie im Schreiben genannt umformuliert werden müsse. Er stellt entsprechend dessen einen Änderungsantrag.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag von Herrn Oberbürgermeister Hilbert mit 57 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Der Stadtrat stimmt der geänderten federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 56 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von SchüleRaustauschen“ (Förderrichtlinie SchüleRaustausch).

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden  
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von SchüleRaustauschen  
vom 29. März 2017, geändert am 14.02.2019**

**Inhaltsverzeichnis:**

- 1      Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2      Gegenstand der Förderung
- 3      Zuwendungsempfänger
- 4      Zuwendungsvoraussetzungen
- 5      Zuwendungsdetails
- 5.1    Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5.2    zuwendungsfähige Ausgaben
- 5.3    Fördersätze
- 6      Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7      Verfahren
- 7.1    Antragsverfahren
- 7.2    Bewilligungsverfahren
- 7.3    Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.4    Verwendungsnachweisverfahren
- 7.5    Zu beachtende Vorschriften
- 8      Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten

**1      Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Die Landeshauptstadt Dresden führt eine aktive Politik der internationalen Zusammenarbeit. Sie fördert interkulturelle Begegnungen von Jugendlichen aus Dresden mit Jugendlichen aus dem Ausland, insbesondere aus den Partnerstädten und befreundeten Städten. Im Folgenden wird stets nur die „Partnerstadt“ genannt, wenn die zu besuchende Stadt im Ausland gemeint ist.

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt Zuschüsse für die in dieser Vorschrift genannten Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – P StDD) (Anlage 1) und, soweit diese keine Regelung enthalten, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO.

Die Landeshauptstadt Dresden entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Anträge und der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und für welche Ausgaben und in welcher Höhe Zuschüsse gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können Projekte, die interkulturelle Begegnungen von Jugendlichen aus Dresden mit Jugendlichen aus dem Ausland ermöglichen. Vorrangig werden Oberschülerinnen und Oberschüler, Förderschülerinnen und Förderschüler sowie Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen gefördert.

Die Ziele des Programms sind:

- Schaffen von Austauschmöglichkeiten für Dresdner Schülerinnen und Schüler: Sie können ein fremdes Land erleben, hören und sprechen eine fremde Sprache, lernen den (möglicherweise ganz anderen) Alltag in Familie und Schule kennen, erleben andere Traditionen und Werte.
- Förderung von Weltoffenheit und Toleranz
- Erweiterung von Sprachkenntnissen bzw. des Interesses an Fremdsprachen

Zu den Maßnahmen, für die Zuschüsse gewährt werden können, gehören:

- **Begegnungen und gemeinsame Projekte**
- **Praktika und Hospitationen (bei Schülerinnen und Schülern an berufsbildenden Schulen)**
- Kultur- und Sportveranstaltungen
- **Workshops**

Gefördert wird ein Austausch, der fünf Tage nicht unterschreiten soll. Kommerzielle Veranstaltungen, rein touristische Fahrten sowie Sprachreisen werden nicht gefördert.

## **3 Zuwendungsempfänger**

Antragstellerin/Antragsteller können sein:

- Fördervereine öffentlicher Dresdner Schulen
- staatlich anerkannte Ersatzschulen bzw. deren Fördervereine
- Sportvereine, Chöre o. ä.

Die Antragstellerin/der Antragsteller sollten ihren/seinen Tätigkeitsbereich in Dresden haben. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Maßnahmen im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Teilnehmende Schülerinnen und Schüler müssen einen angemessenen Eigenanteil erbringen, dessen Höhe sich nach dem Reiseziel richtet (vgl. Anlage 2). Der Zuwendungsgeber zieht den Eigenanteil bei der Berechnung der Zuwendung von der Zuwendungssumme ab.

Der Eigenanteil ist bei Besuchen in der Partnerstadt zu erbringen, d. h. von den besuchenden Schülerinnen und Schülern, nicht jedoch von den gastgebenden Schülerinnen und Schülern. Dies gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler aus Dresden als auch aus der Partnerstadt.

Die Schülerinnen und Schüler übernachten entweder in Gastfamilien bei den gastgebenden Schülerinnen und Schülern, oder sie übernachten gemeinsam mit den gastgebenden Schülerinnen und Schülern in einer Unterkunft in der Partnerstadt (z. B. einer Jugendherberge). Ziel soll sein, sich neben der Arbeit am gemeinsamen Projekt auch im Alltag kennenzulernen.

Der Austausch muss einen thematischen Schwerpunkt haben, z. B. Zukunftsstadt 2030+, Gedenkkultur, Förderung von Fairplay o. ä. Dies ist bei der Antragstellung nachzuweisen. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Möglichkeit haben, am Unterricht bzw. anderen schulischen Veranstaltungen in der Partnerschule oder aber an sportlichen und kulturellen Aktivitäten auch außerhalb des schulischen Bereichs teilzunehmen. Außerdem soll die Vermittlung von Informationen zu Kultur und Geschichte des jeweiligen Gastlandes Teil des Austausches sein.

## **5 Zuwendungsdetails**

### **5.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird ausschließlich als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben gewährt, die der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger für abgegrenzte Vorhaben entstehen.

Die Zuwendung wird grundsätzlich nur als Teilfinanzierung bewilligt und zwar als Festbetragsfinanzierung. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Zuwendung wird als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

### **5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

- für Dresdner Schülerinnen/Schüler und Betreuerinnen/Betreuer (außer Lehrkräften): Pauschalen für Reise- und Aufenthaltskosten
- für Dresdner Lehrerinnen/Lehrer: Pauschalen für Reisekosten (Übernachtungs- und Aufenthaltskosten werden beim Dienstherrn beantragt)
- für Schülerinnen/Schüler, Lehrerinnen/Lehrer und weitere Betreuerinnen/Betreuer aus den Partnerstädten: Pauschalen für Aufenthaltskosten. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Zuschuss zu den Reisekosten gewährt werden.
- Sachkosten für die Organisation und Durchführung des Austausches



Zu den Aufenthaltskosten zählen Kosten für Übernachtung und Verpflegung.

Zu den Sachkosten gehören:

- Kosten für die Durchführung des Projektes (z. B. für Material oder die Ausleihe technischer Geräte; Kosten für die Anschaffung technischer Geräte gehören nicht dazu)
- Kosten für notwendige Fahrten mit dem ÖPNV am Aufenthaltsort
- soweit im Rahmen des Projektthemas erforderlich, Kosten für Eintritte in Kultureinrichtungen
- Kosten Dritter, die die Schule bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Projektes unterstützen

Folgende Kosten können nicht berücksichtigt werden:

- Institutionelle Kosten des Trägers (Kosten für Personal, Miete und Büroausstattung)
- Kosten für kommerzielle Veranstaltungen

### **5.3 Fördersätze**

Die Höhe der Reisekostenpauschale ist abhängig vom Reiseziel (siehe Anlage 2).

Die Höhe der Aufenthaltspauschale richtet sich nach

- der Art der Unterbringung: Vorzugsweise erfolgt die Unterbringung in Gastfamilien. Alternativ ist eine gemeinsame Unterkunft mit den Partnerschülern möglich. Erfolgt weder eine Übernachtung in Gastfamilien noch in einer gemeinsamen Unterkunft, ist das Projekt nicht förderfähig.
- dem Status der Reisenden (Schülerinnen/Schüler, Lehrerinnen/Lehrer, Betreuerinnen/Betreuer)

Die genaue Höhe der Aufenthaltspauschalen ist in Anlage 2 aufgeführt.

Die Gesamtfördersumme für Sachkosten beträgt pro Austausch maximal 5.000 Euro.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn gegen die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden vorliegen. Zuwendungen gemäß Förderrichtlinie werden auf der Grundlage der bestätigten Haushaltspläne der Landeshauptstadt Dresden gewährt.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu prüfen, ob sie/er zur Durchführung des Projektes Zuwendungen Dritter in Anspruch nehmen kann. Eine gleichzeitige Förderung durch weitere Zuwendungsgeber ist generell anzugeben. Dazu zählen auch Förderungen aus weiteren Förderprogrammen der Landeshauptstadt Dresden. Nachträgliche Förderungen durch weitere Zuwendungsgeber sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis (Anlage 7) anzuzeigen.

Übersteigen die Zuwendungen Dritter die Zuwendung der Landeshauptstadt Dresden

- um 20% bei einer Zuwendungshöhe bis zu 1.500 Euro
- um 30% bei einer Zuwendungshöhe bis zu 5.000 Euro
- um 40% bei einer Zuwendungshöhe bis zu 10.000 Euro
- um 50% bei einer Zuwendungshöhe ab 10.000,01 Euro,

so kürzt die Landeshauptstadt Dresden ihre Zuwendung um den übersteigenden Betrag.

Es liegt im Ermessen der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers, die Fördermittel der Landeshauptstadt Dresden unter Berücksichtigung sozialer Komponenten einzusetzen. Die Förderung wird als Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

Förderanträge sind mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des vorgegebenen Formblatts bei der Landeshauptstadt Dresden einzureichen (Anlage 3).

Das Formblatt ist im Internet erhältlich unter <http://www.dresden.de/europa>.

Antragsteller, die nicht Ober-, Förder- oder berufsbildende Schulen sind, können jeweils zum Ende eines Quartals Anträge einreichen. Lässt die Auswertung der bisherigen Inanspruchnahme des Budgets die Annahme zu, dass für die o. g. Schularten hinreichend Haushaltsmittel vorhanden sein werden, so können auch sonstigen Antragstellern Zuwendungen gewährt werden.

Bei Antragstellung dürfen noch keine kostenpflichtigen Buchungen für das Projekt vorgenommen worden sein. Zu empfehlen ist, bei der Antragstellung auch den vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen (siehe Punkt 9 des Antrages). Damit können ab dem Zeitpunkt der Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Landeshauptstadt Dresden kostenpflichtige Buchungen vorgenommen werden.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

Die Landeshauptstadt Dresden bewilligt die Zuschüsse nach Prüfung der Anträge durch Bescheid. Die Bewilligung ist grundsätzlich abhängig von der aktuellen Haushalts- und Finanzlage der Landeshauptstadt Dresden.

Folgende Auswahlkriterien werden angewandt:

- Vorrang von Projekten der Ober-, Förder- und berufsbildenden Schulen
- Vorrang von Projekten mit Unterbringung in Gastfamilien
- Vorrang von Projekten in den Partnerstädten vor solchen in Dresden bzw. Umgebung
- Qualität des geplanten gemeinsamen Projektes
- nachhaltige Etablierung des Austausches

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Mittel für das Projekt zweckentsprechend verwendet und im Verwendungsnachweis abgerechnet werden können. Der Bewilligungszeitraum richtet sich nach dem beantragten Durchführungszeitraum.

### **7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Reicht die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger den Rechtsbehelfsverzicht (Anlage 5) ein, ist der Zuwendungsbescheid nach Eingang bei der Bewilligungsbehörde bestandskräftig. Ansonsten tritt die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ein.

Der Zuschuss wird nach Vorlage des Auszahlungsantrages (Anlage 6) in voller Höhe ausgezahlt. Die Abrechnung richtet sich nach den Auflagen im Zuwendungsbescheid und den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – P StDD) (Anlage 1).

### **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Ist eine städtische Förderung gewährt worden, hat die Antragstellerin/der Antragsteller über die Verwendung der Mittel einen Nachweis zu führen. Den Nachweis der Verwendung (Anlage 7) sowie eine von allen Beteiligten (Dresdner und ausländische Beteiligte) unterzeichnete Teilnehmerliste (Kürzel Vorname und voller Nachname, z. Bsp.: „M. Mustermann“) reicht die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger spätestens zwei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraums ein.

Bei Zweckentfremdung der bewilligten Zuwendung kann die Landeshauptstadt Dresden die Rückgabe der Zuwendungen verlangen. Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, die erforderlichen Unterlagen der Antragsteller einzusehen. Die Empfängerin/der Empfänger von Zuwendungen ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber unverzüglich den Wegfall des Zweckes und Änderungen zum Projekt mitzuteilen.

### **7.5 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften dieser Richtlinie, der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – P StDD) (Anlage 1) und, soweit diese keine Regelung enthalten, entsprechend die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO.

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

## **8 Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie ist eine Fachförderrichtlinie entsprechend der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse) vom 21.06.2000, geändert am 01.08.2001 in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Fachförderrichtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

Anlagen:

- Anlage 1 Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – P StDD)
- Anlage 2 Pauschalen für Eigenanteil, Reise- und Aufenthaltskosten
- Anlage 3 Antrag auf Zuwendung
- Anlage 4 Einwilligungserklärung Datenschutz
- Anlage 5 Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht
- Anlage 6 Auszahlungsantrag
- Anlage 7 Verwendungsnachweis

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 56 Nein 0 Enthaltung 1

**11.13 Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen zur Bewirtschaftung der Dresdner Wochenmärkte für den Konzessionszeitraum 1. Februar 2020 bis 31. Januar 2023 mit einer einseitigen Verlängerungsoption bis 31. Januar 2025 durch die Konzessionsgeberin/Änderung der Wochenmarktsatzung**

**V2732/18  
beschließend**

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** teilt mit, dass es sich bei seinem Änderungsantrag um formale Änderungen zur federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung handle.

**Frau Stadträtin Kerstin Wagner** bringt Ergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE. ein.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag von Herrn Oberbürgermeister Hilbert mit 59 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem Ergänzungsantrag von der Fraktion DIE LINKE. mit 30 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt der geänderte federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung mit 57 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden vorbehaltlich der Bestätigung von Beschlusspunkt 4 dieser Vorlage, zwei Dienstleistungskonzessionen für die Organisation und Durchführung der Dresdner Wochenmärkte entsprechend den Anlagen 1 und 2 (Ausschreibungsveröffentlichungen nebst deren Anhängen) mit folgender Ergänzung in beiden Anlagen auszuschreiben:

„Angebote, welche Aktionen zu besonderen Anlässen wie Ostern, Erntedank und Weihnachten auf den Wochenmärkten vorsehen, sind ausdrücklich erwünscht!“

2. Der Stadtrat bestätigt den Text der auszuschreibenden Konzessionsverträge laut Anlagen 3 und 4 mit folgenden Änderungen in beiden Anlagen:

§ 13 wird in den Ziffern 4, 5 und 6 wie folgt neu gefasst; die bisherige Ziffer 9 entfällt:

„§ 13 Haftung/Winterdienst

1. Die Konzessionsnehmerin haftet für etwaige Beschädigungen der Konzessionsfläche, für jegliche Beschädigungen der öffentlichen Straße oder einzelner Bestandteile sowie für Beschädigungen der Anlagen der Straßenbeleuchtung. Ihrem Verschulden steht das ihrer Mitarbeiter, ihrer Beauftragten oder ihrer Vertragspartner gleich.
2. Werden in Vorbereitung oder Durchführung des Marktes oder während des Abbaus/der Beräumung Bestandteile der öffentlichen Straße oder Anlagen der Straßenbeleuchtung beschädigt, hat die Konzessionsnehmerin diese Schäden unverzüglich der Konzessionsgeberin anzuzeigen und die Kosten der Schadensbeseitigung bzw. der Wiederherstellung zu tragen.
3. Die Konzessionsnehmerin trägt für die Konzessionsfläche während der Vorbereitung, der Durchführung und des Abbaus des Marktes die Verkehrssicherungspflicht und stellt die Landeshauptstadt Dresden von allen Ansprüchen Dritter frei. Gleiches gilt für die Ansprüche Dritter in Bezug auf den Winterdienst.
4. Der Konzessionsnehmerin obliegt auf der gesamten Konzessionsfläche der Winterdienst. Über die Konzessionsfläche hinaus obliegt der Konzessionsnehmerin der Winterdienst auch auf der Fläche angrenzend zur Konzessionsfläche in einer Tiefe von 2 Metern (rund um die Konzessionsfläche herum) sowie auf den Zuwegungen (Fußgängerbeziehungen) zu der zur Verfügung gestellten Konzessionsfläche.
5. Der Winterdienst ist zur Sicherstellung der vorgesehenen Nutzung der Konzessionsfläche durch die Händler rechtzeitig vor Marktaufbau und generell vor Beginn der Marktzeit durchzuführen.

6. Der Winterdienst umfasst das Freihalten von Schnee und Glätte. Bei Glätte ist mit geeignetem Material zu streuen, wobei die Verwendung von Salz und anderen den Boden schädigenden Stoffen verboten ist.
  7. Schnee darf nicht an Schaltkästen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen oder Anlagen abgelagert werden.
  8. Der Winterdienst ist während der Öffnungszeit so oft zu wiederholen, wie es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert.“
3. Der Stadtrat beschließt, die Wochenmarktsatzung soll dahingehend geändert werden, dass die Durchführung eines Weihnachtsmarktes ermöglicht wird. Die Durchführung eines Weihnachtsmarktes am Rebeccabrunnen soll an dem Wochenende des 2. Advents eines jeden Jahres ermöglicht werden.

Die entsprechenden Wochenmarktkalender in der Änderungssatzung zur Wochenmarktsatzung lt. Anlage 6, der Ausschreibungsveröffentlichung lt. Anlage 2 sowie des Konzessionsvertrages lt. Anlage 4 sind wie folgt anzupassen:

- Anlage 6, § 2 der Änderungssatzung:

„Bauernmarkt Königstraße	Sonnabend (außer am 2. Adventswochenende)
--------------------------	---

- Anlage 2, Öffentliche Bekanntmachung, Absatz 2, Anstrich 7:

„Wochenmarkt Königstraße (Anhang 7), Markttag: Sonnabend (außer am 2. Adventswochenende)“

- Anlage 4, Konzessionsvertrag Marktpaket, § 8 Abs. 1 Anstrich 7:

„Markttag Wochenmarkt Königsstraße:	Sonnabend (außer am 2. Adventswochenende),“
-------------------------------------	---

Die Marktfläche Königstraße ist mit der Beschränkung auf das 2. Adventswochenende in das Kartenwerk der Jahr- und Spezialmarktsatzung aufzunehmen. Dem Stadtrat ist eine entsprechende Vorlage zur Änderung der Jahr- und Spezialmarktsatzung vorzulegen.

4. In die öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen zur Bewirtschaftung der Dresdner Wochenmärkte für den Konzessionszeitraum 1. Februar 2020 bis 31. Januar 2023 ist jeweils unter Punkt „Sonstige vorlagepflichtige Unterlagen, welche nicht bewertet werden“ aufzunehmen: Der Bieter/die Bieterin verpflichtet sich, ressourcenschonende Verpackungen für ihre Waren anzubieten bzw. Anreize zu schaffen, dass Konsumentinnen und Konsumenten wieder verwendbare Transportverpackungen nutzen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 57 Nein 0 Enthaltung 0

**11.14 Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von  
Zuwendungen für Kunst im öffentlichen Raum und die Aufgaben  
der Kunstkommission (RL KiÖR) V2423/18  
beschließend**

**Herr Stadtrat Vogel** bringt den Änderungsantrag der Fraktion Alternative für Deutschland ein.

**Herr Stadtrat Ecke** erklärt, die Umsetzung der Richtlinie obliege als ein unabhängig beratendes Fachgremium der Kunstkommission. Die Empfehlungen der Kommission werden durch den Geschäftsbereich Kultur und Tourismus umgesetzt und die zur Realisierung vorgeschlagenen Projekte werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die CDU-Fraktion werde der Verwaltungsvorlage zustimmen.

**Herr Stadtrat Engemaier** geht auf die Richtlinie ein und was mit dieser festgelegt werde und bittet ebenfalls um Zustimmung der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und Tourismus. Den Antrag der Fraktion Alternative für Deutschland wird von der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

**Frau Stadträtin Hinz** bezieht sich auf den Änderungsantrag der Fraktion Alternative für Deutschland. Mit diesem wolle man Kunst politisch beeinflussen, was die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ablehnen werde.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag der Fraktion Alternative für Deutschland mit 3 Ja-Stimmen, 50 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) mit 53 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für Kunst im öffentlichen Raum und die Aufgaben der Kunstkommission (RL KiÖR).

## **Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für Kunst im öffentlichen Raum und die Aufgaben der Kunstkommission (RL KiÖR)**

Vom 15. Februar 2019

### **Inhaltsverzeichnis**

- Einleitung
- 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage und Zuwendungsbegriff
- 2. Gegenstand der Förderung
- 3. Zuwendungsempfänger/-innen
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6. Verfahren
- 7. Kunstkommission
- 8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 9. Schlussbestimmungen

### **Einleitung**

- (1) Die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden ermöglicht den Fachbereichen der Landeshauptstadt Dresden, die allgemeinen Regelungen zur Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen durch eine Fachförderrichtlinie zu spezifizieren. Auf dieser Grundlage wurde die vorliegende Richtlinie erarbeitet.
- (2) Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Zuwendungen für projektbezogene Kunst im öffentlichen Raum in der Landeshauptstadt Dresden, regelt das Verwaltungsverfahren, trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen und zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kunstkommission als beratendes Fachgremium.

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage und Zuwendungsbegriff**

- (1) Die Pflege der Kultur ist nach § 2 Abs. 1 Sächsisches Kulturraumgesetz eine Pflichtaufgabe der Gemeinden.
- (2) Die Landeshauptstadt Dresden fördert nach den Vorschriften dieser Richtlinie projektbezogene Kunst im öffentlichen Raum sowie damit in Zusammenhang stehende Maßnahmen. Sie schafft die Grundlage, um zeitgenössische Kunst in Form von freien Projekten im öffentlichen Raum nachhaltig und wahrnehmbar in Dresden zu fördern und zu verorten.
- (3) Der öffentliche Raum im Sinne dieser Richtlinie wird durch den öffentlichen und sozialen Stadtraum sowie öffentlich wahrnehmbare Bauten definiert.



- (4) Dahinter steht das Bewusstsein, dass Kunst ein wichtiges Element des urbanen Lebens ist, das den Stadtraum positiv prägt und belebt. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Stadtteilen mit ihrer Spezifik.
- (5) Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden kommunalen Kulturfördermittel bestimmt der Stadtrat im Rahmen seines Beschlusses zum Haushaltsplan. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und der geltenden Vorschriften (insbesondere nach der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils aktuellen Fassung) gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- (1) Unter Kunst im öffentlichen Raum sind insbesondere künstlerische Beiträge im Bezug zum Stadtraum zu verstehen, die mit aktuellen Objekt- oder Handlungsformen auf das öffentliche Lebensumfeld in Dresden reagieren und einen inhaltlichen Bezug zum Standort haben. Dabei soll sich die Arbeit der Künstlerinnen/der Künstler als öffentlich wahrnehmbarer Beitrag verwirklichen und in geeigneter Form vermitteln.
- (2) Im Rahmen von Kunst im öffentlichen Raum sollen alle Möglichkeiten aktueller zeitgenössischer bildender Kunst berücksichtigt werden.
- (3) Die künstlerischen Arbeiten können temporär oder dauerhaft angelegt sein.
- (4) Förderfähig sind:
  - a) Einzelprojekte von Bildenden Künstlerinnen und Künstlern sowie deren projektbezogene Vermittlungsarbeit,
  - b) von der Kunstkommission initiierte Projekte /Ausschreibungen/Wettbewerbe,
  - c) von der Kunstkommission initiierte Projektreihen im öffentlichen Raum mit inhaltlichen oder thematischen Schwerpunktsetzungen,
  - d) öffentliche Symposien, Kommunikation und Dialog zu Kunst im öffentlichen Raum
  - e) Maßnahmen privater Grundstückseigentümer, sofern das geplante Vorhaben den Vorgaben dieser Richtlinie entspricht.

## **3. Zuwendungsempfänger/-innen**

- (1) Zuwendungsempfänger/-innen sind Bildende Künstlerinnen und Künstler, die einen geeigneten Nachweis über ihre künstlerische Arbeit erbringen.
- (2) Anträge sind nicht an den Wohnort des Künstlers/der Künstlerin gebunden. Die künstlerischen Beiträge sind in jedem Fall in Dresden zu realisieren.

- (3) Zuwendungsempfänger können auch private Grundstückseigentümer sein, sofern sie den Antrag für ein künstlerisches Vorhaben in Dresden im Sinne dieser Richtlinie gestellt haben.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn

- a) am Zuwendungszweck ein städtisches Interesse besteht und das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
- b) die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
- c) die Gesamtfinanzierung gesichert und
- d) die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint.
- e) Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. Eine Nachfinanzierung eines bereits begonnenen oder durchgeführten Projektes ist grundsätzlich nicht möglich.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

##### **5.1 Zuwendungsart**

Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

##### **5.2 Finanzierungsart**

Zuwendungen werden vorrangig als Festbetragsfinanzierung gewährt.

##### **5.3 Form der Zuwendung**

Zuwendungen werden jeweils als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

##### **5.4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Mittel für Kunst im Sinne dieser Richtlinie werden im Haushalt des Geschäftsbereiches Kultur und Tourismus eingestellt.
- (2) Zu den zuwendungsfähigen Kosten gehören insbesondere Honorare, Genehmigungs-Planungs- und Realisierungskosten, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung und sonstige Sachkosten.

- (3) Vorhaben von privaten Grundstückseigentümern können anteilig, bis maximal 40 % der anrechnungsfähigen Gesamtkosten gefördert werden.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

- (1) Projekte für Kunst im öffentlichen Raum, für die ein Antrag auf Bezuschussung gestellt und/oder die dauerhaft im Stadtraum verortet werden sollen, sind der Kunstkommission vorzustellen.
- (2) Anträge für Einzelprojekte von Kunst im öffentlichen Raum können formlos gestellt werden. Die Anträge werden in der jeweils folgenden Sitzung der Kunstkommission behandelt, sofern der schriftliche Antrag mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegt. Andernfalls erfolgt die Behandlung in der darauffolgenden Sitzung. Über die Sitzungstermine können sich die Antragsteller/-innen im Amt für Kultur und Denkmalschutz oder im Internet unter [www.dresden.de/Kunstkommission](http://www.dresden.de/Kunstkommission) informieren.
- (3) Von den Antragstellern/-innen ist neben der Projektbeschreibung ein konkreter Standortvorschlag sowie eine Kostenplanung, einschließlich der zu erwartenden Folgekosten, einzureichen. Außerdem wird erwartet, dass die Antragsteller/-innen ihre Entwürfe oder Projekte persönlich in der Kunstkommission vorstellen und erläutern.
- (4) Bei allen Projekten, für die eine Sondernutzungserlaubnis, Ausnahmegenehmigung, Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche oder sonstige behördliche Genehmigung erforderlich ist, sollen die Antragsteller und Antragstellerinnen vor Vorstellung in der Kunstkommission die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit in den jeweiligen Ämtern prüfen.
- (5) Die Realisierung von Einzelprojekten erfolgt in Eigenregie des Antragstellers/der Antragstellerin. Dazu gehört auch das Einholen aller notwendigen Genehmigungen.
- (6) Projekte, die die Kunstkommission selbst initiiert, koordiniert das Amt für Kultur und Denkmalschutz.

### **6.2 Auswahlkriterien**

Kriterien für die Auswahl und Förderung eines künstlerischen Beitrages oder die Beteiligung von Künstler/-innen sind:

- die künstlerische Qualität,
- die gesellschaftliche Relevanz,
- der Standortbezug,
- der aktuelle Zeitbezug,

- Kommunikations- und Vermittlungsstrategien,
- die öffentliche Wirkung,
- die technische Realisierbarkeit,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan (Planung/Realisierung/Folgekosten).

### **6.3 Entscheidung**

- (1) Die Kunstkommission beschließt über die Anträge in Form von Empfehlungen über die einzelnen Maßnahmen und hierbei insbesondere über
  - künstlerische Konzepte und die Form der Umsetzung,
  - die Art der Beteiligung der Künstler/-innen,
  - die Höhe der Mittel, die im Einzelfall bereitgestellt werden sollen.
- (2) Entscheidungsvorschläge zur Bewilligung eines Projektes und zur Höhe der Förderung, die im Einzelfall bereitgestellt werden soll, werden mit Mehrheitsbeschluss durch die Kunstkommission herbeigeführt.
- (3) Auf Grundlage dieser Entscheidungsvorschläge erlässt die/der Beigeordnete für Kultur und Tourismus einen Bescheid, veranlasst das Verfahren zur Umsetzung der Empfehlungen der Kunstkommission und informiert den Ausschuss für Kultur und Tourismus regelmäßig über die Entscheidungen.
- (4) Die zur Realisierung vorgesehenen Projekte werden zeitnah durch den/die Beigeordnete(n) für Kultur und Tourismus in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.

## **7. Kunstkommission**

### **7.1 Berufung**

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden bildet eine Kunstkommission als unabhängiges Fachgremium.
- (2) Sie ist mit der Beförderung von zeitgenössischer Kunst im öffentlichen Raum im Rahmen dieser Richtlinie tätig.
- (3) Der Kunstkommission gehören als ständige Mitglieder an:
  - die/der Beigeordnete/r für Kultur und Tourismus
  - ein/e Vertreter/-in des Amtes für Kultur und Denkmalschutz
  - ein/e Vertreter/-in des Stadtplanungsamtes
  - ein/e Vertreter/-in des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft (Freiraumplaner/-in)
  - drei Stadträte/Stadträtinnen
  - drei Künstler/-innen
  - ein (e) Architekten/-in

- zwei Kunstsachverständige.
- (4) Für jedes Mitglied wird ein/-e Stellvertreter/-in bestellt.
- (5) Die externen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kunstkommission, die nicht per Amt bestimmt sind, werden vom Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden auf Vorschlag der/des Beigeordneten für Kultur und Tourismus für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates berufen.
- (6) Nach Ablauf des Berufungszeitraumes ist die erneute Berufung möglich.
- (7) Die Stadträtinnen und Stadträte werden für den Zeitraum einer Wahlperiode des Stadtrates von den Fraktionen vorgeschlagen und vom Ausschuss für Kultur und Tourismus bestätigt.

## **7.2 Aufgaben und Arbeitsweise**

- (1) Die Kunstkommission regelt ihre Arbeitsweise durch eine Geschäftsordnung. Die Kommission tagt in der Regel vier Mal pro Jahr. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Kunstkommission berät die Verwaltung bei Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie und erarbeitet entsprechende Empfehlungen oder Stellungnahmen.
- (3) Die Kunstkommission erarbeitet im Bedarfsfall Wettbewerbs- bzw. Ausschreibungsverfahren für künstlerische Wettbewerbe oder Projekte, die ein Auswahlverfahren beinhalten und stellt Juries zusammen. Zu spezifischen Aufgaben kann sie eigenständige Arbeitsgruppen bilden.
- (4) Bei der Vorstellung von genehmigungspflichtigen Projekten kann sie Mitarbeiter/-innen der betroffenen Ämter beratend zur Sitzung hinzuziehen. Im Einzelfall können externe Fachleute, wie Gutachter/-innen oder Sachverständige, hinzugezogen werden.
- (5) Die Kunstkommission kann im Ausnahmefall den Ankauf von Kunstwerken für den öffentlichen Raum vorschlagen oder Direktaufträge an geeignete Künstlerinnen und Künstler empfehlen. Der/die Beigeordnete für Kultur und Tourismus trifft hierüber eine Entscheidung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (6) Sofern im Rahmen städtischer Freiflächengestaltungen oder Hochbaumaßnahmen von den jeweiligen Organisationseinheiten Beiträge zeitgenössischer Kunst vorgesehen sind, ist die Kunstkommission in geeigneter Weise am Verfahren und der Auswahl des zu realisierenden künstlerischen Werkes zu beteiligen.

- (7) Bei Anträgen von privaten Grundstückseigentümern erarbeitet die Kunstkommission Entscheidungsvorschläge über die Bewilligung entsprechender Mittel und berät bei Bedarf über die Verfahren.

### **7.3 Entschädigung**

Mitglieder der Kunstkommission sowie deren Arbeitsgruppen oder Jurys erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

## **8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zur Projektförderung, soweit nicht innerhalb dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein begründeter Ablehnungsbescheid.
- (3) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese kann mittels Rechtsbehelfsverzicht sofort herbeigeführt werden. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Auszahlung der Mittel zu beantragen.
- (4) Die Verwendung der Zuwendung ist zahlenmäßig und durch einen Sachbericht nachzuweisen. Andernfalls erfolgt eine Rückforderung der gewährten Zuwendung.
- (5) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG).

## **9. Schlussbestimmungen**

- (1) Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für Kunst im öffentlichen Raum tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über Kunst im öffentlichen Raum vom 07.11.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Ergänzung  
Ja 53 Nein 2 Enthaltung 1

**11.15 Instandsetzung der unterstromseitigen Gehbahn am Blauen  
Wunder**

**V2642/18  
beschließend**

**Beschluss:**

Vertagung nach 22 Uhr

**11.16 Öffentlicher Dienstleistungsauftrag zwischen der Landeshaupt-  
stadt Dresden und der Satra Eberhardt GmbH zur Erbringung von  
öffentlichen Personenverkehrsdiensten**

**V2660/18  
beschließend**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 57 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

1. Die Satra Eberhardt GmbH wird auf der Grundlage des angefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrages betraut, Busverkehrsleistungen für das Linienbündel Dresden-West mit den Buslinien 91 und 93 mit Wirkung zum 8. April 2019 zu erbringen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den angefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrag für die Landeshauptstadt Dresden zu unterzeichnen.
3. Verfrühungen der Fahrzeiten sollen ausgeschlossen werden.
4. Garantie durch Fa. Satra Eberhardt GmbH, dass in allen Fahrzeugen, auch am Wochenende, ein Ticketverkauf möglich ist und Entwerter zur Verfügung stehen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Ergänzung  
Ja 57 Nein 0 Enthaltung 8

**11.17 Belange älterer Menschen ernst nehmen! Ein Seniorenbeauftragter für Dresden.****A0477/18  
beschließend****Beschluss:**

Vertagung nach 22 Uhr

**11.18 Technische Sammlungen Dresden – Sanierung Innenhof****A0519/18  
beschließend**

**Herr Schwarz**, Direktor Technische Sammlungen, erklärt, das Hochbauamt habe den Zustand des Gebäudes der „Technischen Sammlungen“ geprüft, um festzustellen welche Maßnahmen noch offen seien um die Sanierung abzuschließen. Die Sanierung des Innenhofes habe erste Priorität, der seit 2012 wegen Einsturzgefährdung gesperrt sei. Für die Erschließung des Gebäudes sei dieser jedoch zwingend erforderlich. Es sei geplant, einen „Garten der Wissenschaft“ (Frei-lichtgelände) zu errichten. Hierzu geht er auf die Planungen ein. Sollte der Innenhof nicht saniert werden, drohe kurz über lang eine vollständige Sperrung des Innenhofes auch für Fußgänger, welcher auch als Fluchtweg diene.

**Frau Stadträtin Apel** glaube nicht, dass die Varianten bis zum geforderten Zeitpunkt 31.03.2019 dem Stadtrat vorgelegt werden können. Eine Sperrung des städtischen Museums sei undenkbar. Mit Zustimmung zum Antrag bringe man zum Ausdruck, wie wichtig es sei, die Sanierung weiter zu verfolgen, auch wenn dafür noch keine Mittel zur Verfügung stünden. Die Fraktion DIE LINKE. werde dem Antrag zustimmen.

**Frau Stadträtin Filius-Jehne** erklärt, dass die Sanierung des einsturzgefährdeten Innenhofs fraktionsübergreifend gewollt sei, auch wenn die Finanzierung noch nicht geklärt sei.

**Herr Stadtrat Engemaier** bemerkt, dass sich auf der heutigen Tagesordnung ein Antrag der Fraktion DIE LINKE. befinde, der sich ebenfalls mit der Sanierung des Museums „Technische Sammlungen“ befasse. Mit diesem werde gefordert, dass 750 000 Euro Planungsmittel einzustellen seien. Er bittet um eine Aussage, ob die Verwaltung auf Grund des Beschlusses zum nun vorliegenden Antrag für die Sanierung Mittel aus der Liquiditätsreserve vorsehe.

**Herr Bürgermeister Dr. Lames** teilt mit, dass kein Geld in Bezug auf die Liquiditätsreserve vorgesehen sei.

**Herr Stadtrat Schollbach** bittet um eine Aussage, ob und inwieweit die Verwaltung einen solchen Beschluss ohne Deckungsvorschlag vorziehen könne bzw. werde.



**Herr Oberbürgermeister Hilbert** entnehme dem Beschluss, dass eine unverzügliche Sanierung angestrebt wird. Jedoch müssen erst einmal Varianten vorgelegt werden, was im Anschluss zu einem Beschluss geführt werden müssen, welche Variante umgesetzt werden soll. Bis dahin werde eine Deckungsquelle zu finden sein, um die Finanzierung abzusichern.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen mit 69 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt,

den einsturzgefährdeten Innenhof der Technischen Sammlungen am Standort Junghansstraße 1-3 unverzüglich zu sanieren.

Dazu sind dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau bis spätestens bis zum 31. März 2019, Varianten zum Beschluss vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 69 Nein 0 Enthaltung 0

**11.19 Sparsamer Umgang mit Ressourcen in Bildungseinrichtungen**

**A0495/18  
beschließend**

**Beschluss:**

Vertagung

**11.20 Kultur- und Nachbarschaftszentren vor Ort**

**A0450/18  
beschließend**

**Beschluss:**

Vertagung nach 22 Uhr

**11.21 Klinikum Dresden – wirtschaftliche Lage****A0520/18  
beschließend****Beschluss:**

Vertagung nach 22 Uhr

**11.22 Straßenbahn und Bus in Dresden ausbauen - Anteil des ÖPNV  
deutlich erhöhen!****A0457/18  
beschließend****Beschluss:**

Verweisung

Ja 36 Nein 15 Enthaltung 0

**11.23 Ortsamt Loschwitz als Standort erhalten****A0480/18  
beschließend****Beschluss:**

Vertagung nach 22 Uhr

**11.24 Sicherstellung einer artgerechten Tierhaltung im Dresdner Zoo –  
Neubau des Orang-Utan-Hauses****A0518/18  
beschließend****Beschluss:**

Vertagung

**11.25 Erwerb eines privaten Grundstückes zum Zwecke der Umsetzung  
des Vorhabens "Neues Verwaltungszentrum am Standort Ferdi-  
nandplatz"****V2576/18  
beschließend**

**Herr Stadtrat Wirtz** bringt den Ersetzungsantrag zu TOP 11.25 und den Ergänzungsantrag zu TOP 30 ein.

**Herr Stadtrat Thiele** stellt klar, dass der Vorschlag von 60 m Höhe Charme hätte, doch die Silhouette der Stadt Dresden hat einen höheren Wert und somit ist die Höhe von 43 m ein guter Kompromiss. Dies müsse zwingend in dem B-Plan ergänzt werden.

**Herr Stadtrat Löser** stimmt Herrn Stadtrat Thiele zu.

Er gibt zu Bedenken, dass der Ersetzungsantrag zu TOP 11.25 der Fraktion DIE LINKE. das Projekt langfristig stoppe.

**Herr Stadtrat Stalman-Fischer** gibt an, dass die SPD-Fraktion dem Ergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zu TOP 30 zustimmen werde, aber nicht dem der Ersetzungsantrag zu TOP 11.25.

**Herr Stadtrat Zastrow** begrüßt die Vorlagen der Verwaltung und befürwortet den Ergänzungsantrag zu TOP 30. Der Grundstückskauf sei indiskutabel und ein notwendiges Übel.

**Herr Stadtrat Vogel** spricht sich ebenfalls für den Kauf des Grundstückes aus, die Fraktion Alternative für Deutschland wird der Vorlage zustimmen.

**Herr Stadtrat Wirtz** äußert Bedenken gegenüber dem Entwurf zum Verwaltungsgebäude.

**Herr Stadtrat Urban** kritisiert ebenfalls die Vertagung der gestalterischen Debatte auf den wettbewerblichen Dialog. Die Fraktion Alternative für Deutschland wird dem Ersetzungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zu TOP 11.25 zustimmen.

Allgemein wird das neue Verwaltungszentrum begrüßt.

#### **Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt den Ersetzungsantrag der Fraktion DIE LINKE mit 15 Ja-Stimmen, 42 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 41 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

#### **Beschluss:**

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beauftragt den Oberbürgermeister, das Flurstück 1457 I der Gemarkung Altstadt I mit einer Größe von 350 m<sup>2</sup> umgehend zu erwerben.
2. Die Finanzierung des Projektes einschließlich Nebenkosten erfolgt aus Finanzmitteln des Projektes 70.230011 – Ankauf von Grundstücken.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 41 Nein 5 Enthaltung 1

**11.26 Stadtteilangepasste Mobilitätsplanung für die Louisenstraße**

**A0487/18  
beschließend**

#### **Beschluss:**

Vertagung durch Einreicher

- 12      Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten      V2761/18  
von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen      beschließend  
Anlass im Jahr 2019**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 63 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2019.

**Verordnung der Landeshauptstadt Dresden  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2019**

**Vom 14. Februar 2019**

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl., S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

**§ 1**

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

**1.      am Sonntag, den 28. April 2019**

anlässlich des „Neustädter Frühlingsfestes auf der Hauptstraße“ im Stadtteil Innere Neustadt, innerhalb des Bereiches:

Königstraße, Jorge-Gomondai-Platz, Albertstraße, Köpckestraße, Große Meißner Straße

**2.      am Sonntag, den 2. Juni 2019**

anlässlich des Stadtteilstes „sankt pieschen“ im Stadtteil Pieschen-Süd, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Oschatzer Straße, Torgauer Straße, Bürgerstraße zwischen Torgauer- und Oschatzer Straße, Konkordienstraße zwischen Torgauer Straße und Konkordienplatz

**3. am Sonntag, den 16. Juni 2019**

anlässlich der Veranstaltung „Bunte Republik Neustadt“ im Stadtteil Äußere Neustadt, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Königsbrücker Straße, Bautzner Straße, Prießnitzstraße, Bischofsweg

**4. am Sonntag, den 30. Juni 2019**

anlässlich des „Elbhangfestes“ im Stadtteil Loschwitz, innerhalb des Bereiches und zu beiden Seiten:

der Dammstraße, Fidelio-F.-Finke-Straße, Winzerstraße, Pillnitzer Landstraße, des Körnerplatzes sowie der Grundstraße 1 und 2, des Veilchenweges 2, der Schillerstraße 3, Friedrich-Wieck-Straße 1 bis 11 und 2 bis 12 und im Umfeld der Pillnitzer Landstraße zwischen Winzerstraße und Pillnitzer Platz einschließlich Schloss Pillnitz - August-Bockstiegel-Straße

**5. am Sonntag, den 11. August 2019**

anlässlich des „Inselfestes Laubegast“ im Stadtteil Laubegast, innerhalb des Bereiches:

Laubegaster Ufer zwischen Niederpoyritzer Straße und Coselgasse und den Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten: Kronstädter Platz, Troppauer Straße, Donathstraße, Alttolkewitz, Niederpoyritzer Straße

**6. am Sonntag, den 25. August 2019**

anlässlich des „Hechtfestes“ im Stadtteil Leipziger Vorstadt, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Rudolf-Leonhard-Straße, Bischofsplatz, Johann-Meyer-Straße, Buchenstraße

**7. am Sonntag, den 15. September 2019**

anlässlich des „Prohliser Herbstfestes“ im Stadtbezirk Prohlis, innerhalb des Bereiches:

Prohlis-Zentrum, Tornaer Straße, Reicker Straße, Mügelner Straße, Langer Weg auf beiden Straßenseiten, auf der Dohnaer Straße nördlich der B 172

**§ 2**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:**

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 63 Nein 0 Enthaltung 0

**13      Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten      V2760/18  
von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr      beschließend  
2019**

**Herr Stadtrat Kaden** bringt den interfraktionellen Änderungsantrag (CDU-Fraktion, FDP-Fraktion) ein.

**Herr Stadtrat Vogel** bringt den Änderungsantrag der Fraktion Alternative für Deutschland ein.

**Herr Stadtrat Prof. Dr. Gebel** geht auf die Zahlen des Onlinehandels ein, der sich zur Weihnachtszeit seit 2007 bis 2018 vervierfacht habe. Auf Grund dessen sei ein zusätzliches Angebot in der Innenstadt wichtig. Sonntagseinkäufe seien sehr umsatzstark und somit eine wichtige Funktion für die Geschäfte. Im Vergleich zu Dresden geht er auf umliegende Städte und deren Anzahl (3 bis 7 Tage) der verkaufsoffenen Sonntage ein. Auf Grund der Zuschläge für Sonntagsarbeit sei dies auch ein interessantes Angebot für Arbeitnehmer/-innen.

**Herr Stadtrat Schollbach** spricht entschieden gegen weitere verkaufsoffene Sonntage. Hierzu zitiert er das Bundesverfassungsgericht. Die Geschäfte haben teilweise Öffnungszeiten von ausreichenden 96 Stunden zwischen Montag und Samstag, so dass eine Sonntagsöffnung nicht nötig sei.

**Frau Stadträtin Filius-Jehne** zitiert aus einer Stellungnahme der Allianz zum Thema Sonntagsöffnungszeiten. Hierzu unterstreicht sie die Ausführungen von Herrn Stadtrat Schollbach.

**Frau Stadträtin Sturm** habe bei Unternehmern nachgefragt, die mitgeteilt haben, dass die Sonntagsöffnungstage nicht den gewünschten Erfolg erzielen. Sie spricht ebenfalls gegen einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag in der Adventszeit.

**Herr Stadtrat Schmelich** geht auf die Diskussionen in den Ausschüssen ein. Hier habe es keine Überlegungen über Argumente vor dem Hintergrund der neuen Rechtsprechung gegeben, hier eine Liberalisierung für Dresden ins Auge zu fassen. Er spricht für die federführende Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit.

**Herr Stadtrat Blümel** erklärt, er werde dem interfraktionellen Änderungsantrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion zustimmen.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag der Fraktion Alternative für Deutschland mit 2 Ja-Stimmen, 56 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat lehnt den interfraktionellen Änderungsantrag (CDU-Fraktion, FDP-Fraktion) mit 32 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Frau Stadträtin Ahnert** stellt den Geschäftsordnungsantrag, den TOP 11.6 nun im Anschluss sofort zu behandeln.

### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Geschäftsordnungsantrag mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2019.

## **Verordnung**

### **der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2019**

**Vom 15. Februar 2019**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

#### **§ 1**

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen alle Verkaufsstellen an folgendem Sonntag in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

am 8. Dezember 2019 anlässlich des 585. Dresdner Striezelmarktes - Weihnachtsstadt Dresden

#### **§ 2**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.



**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:**

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

- |           |  |                                  |
|-----------|--|----------------------------------|
| <b>14</b> | <b>Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)</b> | <b>V2658/18<br/>beschließend</b> |
|-----------|--|----------------------------------|

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide).
2. Der Stadtrat beschließt, dass in Abstimmung mit der Wahlbehörde eingesetzte Bedienstete der Landeshauptstadt Dresden für ihren Einsatz am Wahlwochenende mit der nächstmöglichen Gehaltszahlung einen pauschalen Betrag in Höhe von 60,00 Euro je Wahl- und Abstimmungswochenende erhalten.

**Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)**

**Vom 14. Februar 2019**

Aufgrund §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am ... folgende Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen, Entscheiden, Abstimmungen:
- a) Europawahlen,
  - b) Bundestagswahlen,
  - c) Landtagswahlen,
  - d) Kommunalwahlen (Oberbürgermeisterwahlen, Stadtratswahlen, Ortschaftsratswahlen, Stadtbezirksbeiratswahlen) sowie bei
  - e) Volksentscheiden,
  - f) Bürgerentscheiden und
  - g) Integrations- und Ausländerbeiratswahlen.

(2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreterinnen/Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Landeshauptstadt Dresden sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereithalten. Sie gilt ebenfalls für die Schriftführerin/den Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, sofern sie von der Landeshauptstadt Dresden bestellt werden.

## § 2 Höhe der Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse (Stadtwahlausschuss, Kreiswahlausschuss, Kreisabstimmungsausschuss, Gemeindegewahlausschuss) erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:

- a) Vorsitzende/Vorsitzender (auch Stadtwahlleiterin/Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter, Kreisabstimmungsleiterin/Kreisabstimmungsleiter, Vorsitzende/Vorsitzender des Gemeindegewahlausschusses) bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter 45,00 Euro,  
 b) Beisitzerin/Beisitzer bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter 35,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände und weiterer für die Durchführung von Wahlen und Entscheiden unterstützenden Personen erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

Funktion	Allgemeiner Wahlvorstand	Briefwahlvorstand
a) Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher	65,00 Euro	50,00 Euro
b) Stellvertreterin/Stellvertreter	55,00 Euro	45,00 Euro
c) Schriftführerin/Schriftführer	50,00 Euro	40,00 Euro
d) stellvertretende Schriftführerin/ stellvertretender Schriftführer	45,00 Euro	35,00 Euro
e) Beisitzerin/Beisitzer	40,00 Euro	35,00 Euro

Der Entschädigungssatz der Funktionen a) und b) der Allgemeinen Wahlvorstände und Briefwahlvorstände deckt insbesondere auch die Auslagen für die Nutzung des eigenen Mobilfunktelefons am Wahltag (Gewährleistung der gegenseitigen Erreichbarkeit mit den Wahlverantwortlichen, zur Klärung von Rückfragen oder zur Übermittlung der Wahlergebnisse) ab.

Sofern die Schriftführerin/der Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter nicht von der Landeshauptstadt Dresden bestellt werden, erhalten sie eine Entschädigung als Beisitzerin/Beisitzer.

(3) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro. Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation oder in telefonischer Rufbereitschaft für die ehrenamtliche Tätigkeit bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

(4) Bei mehreren gleichzeitig an einem Tag stattfindenden Wahlen und Abstimmungen nach § 1 Absatz 1 a) bis f) erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 2 einen einmaligen Entschädigungssatz in Höhe von 30,00 Euro.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. August 2018 (öffentlich bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 35/2017 vom 31. August 2017) außer Kraft.

Dresden, den

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:**

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung  
Ja 66 Nein 0 Enthaltung 0

**15 Dritte Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Verbund-  
raum Oberelbe**

**V2746/18  
beschließend**

**Herr Stadtrat Stalman-Fischer** teilt mit, dass die Redebeiträge zum TOP 15 zurückgezogen werden, so dass dieser im Anschluss ohne Debatte abgestimmt werden kann.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 58 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden nimmt die dritte Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Verbundraum Oberelbe zur Kenntnis.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, auf der nächsten Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) den in der Anlage beigefügten Nahverkehrsplan zu bestätigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung  
Ja 58 Nein 2 Enthaltung 0

**16 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung)**

**V2605/18  
beschließend**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) mit 66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung).

**S A T Z U N G**

der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung)

Vom 14. Februar 2019

Auf Grund von § 50 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeines**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffe
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausgeschlossene Einleitungen
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Minimierung des Abwasseranfalls
- § 9 Abwasseruntersuchung
- § 10 Grundstücksbenutzung
- § 11 Eigentum am Abwasser
- § 12 Benutzungsgebühren

**II. Grundstücksanschluss**

- § 13 Genehmigung von Grundstücksanschlüssen
- § 14 Anschlusskanäle

- § 15 Kosten der Anschlusskanäle
- § 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 17 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben
- § 18 Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte
- § 19 Betriebstechnische Kontrolle
- § 20 Sicherung gegen Rückstau
- § 21 Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen; Zutrittsrecht
- § 22 Technische Richtlinien

### **III. Anzeigepflichten, Haftung, Vollzug**

- § 23 Anzeigepflicht
- § 24 Haftung der Stadt
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 In-Kraft-Treten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden "Stadt" genannt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). Zur Durchführung der Abwasserbeseitigung kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Abwasser und das Entwässern und Stabilisieren von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst ferner bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, sowie bei Kleinkläranlagen das Entleeren, Transportieren und Behandeln des Grubeninhalts und die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung dieser Anlagen. Die öffentliche Abwasserbeseitigung schließt den Bau und Betrieb der für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen, die Überprüfung des Zustandes der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und die Durchführung aller mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung in Zusammenhang stehenden oder dienenden Aufgaben mit ein.
- (3) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder anderweitig von privaten Grundstücken oder von öffentlichen Verkehrsflächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, in Kleinkläranlagen oder in abflusslosen Gruben gesammelt wird oder das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (4) Die Beseitigung des Abwassers erfolgt nach dem Misch- oder Trennsystem. Die Stadt entscheidet über das jeweils anzuwendende Entwässerungssystem.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

## § 2 Begriffe

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist
1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
  2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
- Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist. Die Regelungen für Grundstücke gelten gleichermaßen für Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WoEiG). Für Anlagen im Gemeinschaftseigentum ist die Gesamtheit der Eigentümer gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (3) Öffentliche Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, deren Zweck die Sammlung, Ableitung und Behandlung des im Stadtgebiet angefallenen Abwassers ist, soweit es sich hierbei nicht um Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß Abs. 4 handelt. Es sind dies insbesondere die von der Stadt oder im Auftrag der Stadt errichteten, betriebenen und unterhaltenen
- Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie Abwasserdruckrohrleitungen einschließlich zugehöriger Schächte und Pumpstationen,
  - Anschlusskanäle als Verbindung zwischen dem Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze, bei Druckentwässerungssystemen als Anschlussdruckleitung,
  - Regenrückhalte-, Regenversickerungs- und Regenklärbecken, Entlastungskanäle der Regenüberläufe, Sandfänge, Abwasserpumpwerke einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung sind,
  - Zentralen Kläranlagen bzw. in öffentlicher Regie betriebenen Gruppenlösungen.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Einrichtungen, die der Sammlung, Behandlung bzw. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers dienen. Es sind dies insbesondere die
- Grundstücksleitungen als Strecke zwischen der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums und der Grundleitung; bei Druckentwässerungssystemen als Druckrohrleitung,
  - Grundleitungen als im Fundamentbereich liegend angeordnete Leitungen, die das Abwasser aus den Fallleitungen des Gebäudes aufnehmen und der Grundstücksleitung zuführen,



- Revisionsschächte als in Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaute Schächte oder andere Revisionsöffnungen einschließlich Regenrohrsinkkästen zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten,
- Abwasservorbehandlungsanlagen,
- Hebeanlagen sowie Hauspumpstationen,
- Versickerungseinrichtungen,
- Regenrückhalteanlagen, soweit sie nicht der Wasserversorgung dienen,
- Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

Bei der Entwässerung eines Grundstücks über ein anderes Grundstück gelten die das andere Grundstück querenden Entwässerungsanlagen als Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen des Hinterliegergrundstücks, soweit sie nicht zugleich auch vom vorderen Grundstück genutzt werden.

Entwässerungsanlagen, die außerhalb des Grundstücks der Grundstücksentwässerung funktional zugehörig sind (z. B. Regenrohrsinkkästen vor dem Haus im öffentlichen Fußweg und deren Verbindung zum Anschlusskanal), zählen zu den Grundstücksentwässerungsanlagen des jeweiligen Grundstücks.

- (5) Übergabestelle ist der Übergabepunkt des Abwassers von der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage. Bei hintereinander liegenden Grundstücken sind für Einleitvoraussetzungen die Gegebenheiten an der Grenze zum vorderen Grundstück maßgeblich.
- (6) Ein Grundstücksanschluss umfasst die Grundstücksentwässerungsanlage sowie den zugehörigen Anschlusskanal.
- (7) Als dezentral entsorgt gelten Grundstücke, bei denen das Abwasser über eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube entsorgt wird.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks Berechtigter ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen. Neben dem Anschlussberechtigten sind die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten befugt, die öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange wasserrechtlich zulässig und mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand verwertet oder versickert werden kann oder das aufgrund des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist. Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung genehmigen, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen sind. Die Anschlussberechtigten können nicht verlangen, dass ein neuer öffentlicher Kanal gebaut oder ein bestehender geändert wird, sofern im Einzelfall eine andere Abwasserbeseitigung zweckmäßiger ist. Für Hinterliegergrundstücke gilt das Anschluss- und Benutzungsrecht, wenn das Durchleitungsrecht durch das Vorderliegergrundstück dauerhaft gesichert ist.
- (4) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Kanal sowie seine Benutzung können eingeschränkt oder versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (5) Bei Grundstücken, die nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach Abs. 1 Satz 1 Berechtigte den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau und Betrieb des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Vor Baubeginn ist ein Vertrag abzuschließen, der die Details der technischen Ausführung, die Bauabwicklung und den Übergang in das Eigentum der Stadt regelt.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser im Rahmen des § 50 Abs. 2 SächsWG der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines Grundstücks Berechtigte treten an die Stelle des Grundstückseigentümers. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen. Für Hinterliegergrundstücke gilt der Anschluss- und Benutzungszwang, wenn das Durchleitungsrecht durch das Vorderliegergrundstück dauerhaft gesichert ist oder der Eigentümer des hinteren Grundstücks rechtlich in der Lage ist, den Vorderlieger zur Duldung der dauerhaften Grundstücksnutzung heranzuziehen und sich hierzu einen Duldungstitel zu verschaffen.
- (2) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach Absatz 1 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass Schiffe, die für einen längeren Zeitraum an bestimmten Liegeplätzen festgemacht haben, an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, sofern dies zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich ist.
- (4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 entfallen für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange wasserrechtlich zulässig und mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand verwertet oder versickert werden kann oder das aufgrund des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer

Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist. Auf Verlangen der Stadt sind zu den Anforderungen nach Satz 1 entsprechende Nachweise vorzulegen.

- (5) Bebaute Grundstücke sind innerhalb einer von der Stadt festgelegten angemessenen Frist anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung gibt die Stadt dem Anschlusspflichtigen bekannt.
- (6) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (7) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (8) Ist die für das Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage verlangen oder gestatten.
- (9) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Abwasserkanal vorhanden, jedoch geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen der Stadt die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung ist der nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich und hygienisch unbedenklich ist.

## **§ 6**

### **Ausgeschlossene Einleitungen**

- (1) Von der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die durch ihre Eigenschaften und/oder Menge die Reinigungswirkung der Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammverwertung oder -entsorgung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Gewässer schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, pastöse Stoffe, Gase und Dämpfe.

- (2) Stoffe, die nicht Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 sind, dürfen grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden.
- (3) Insbesondere sind ausgeschlossen:
- a) feste Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können, z. B. Asche, Kehricht, Schutt, Sand, Schlamm, Küchenabfälle, Feuchttücher, Textilfasen, Schlachtabfälle, Tierkörper,
  - b) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder sich ablagern können, z. B. Kalkschlempe, Zementschlempe, unfiltrierte Schlämme aus Spülbohrverfahren,
  - c) feuergefährliche oder explosive Stoffe, z. B. Benzin, Karbid, Lösungsmittel, Farbstoffe, Öle,
  - d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind, z. B. Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Phenole, Arzneimittelreste,
  - e) Abwässer, die übelriechende, brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden und Rückstände aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
  - f) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft,
  - g) Deponiesickerwasser, sofern keine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erfolgt,
  - h) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
  - i) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
  - j) radioaktive Abwässer, sofern die in den gültigen Gesetzen vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden,
  - k) sowie alle Stoffe, die nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten sind.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange und die allgemeinen Schutzziele bezüglich der Ableitung und Behandlung des Abwassers dem nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- wenn dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde oder
  - wenn es nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- Der Grundstückseigentümer kann in diesen Fällen den Anschluss und die Benutzung verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (6) Weitergehende wasserrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

## § 7

### Einleitungsbeschränkungen

(1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

a) An der Übergabestelle in die öffentlichen Abwasseranlagen:

- Temperatur	35 °C
- pH-Wert	von 6,5 bis 9,5
- abfiltrierbare Stoffe	2000 mg/l
- schwerflüchtige lipophile Stoffe	200 mg/l
- Stickstoff, TKN	200 mg/l
- Sulfat	600 mg/l
- Phosphor, gesamt	50 mg/l
- Sulfid	2 mg/l
- Fluorid	50 mg/l

b) Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen:

- schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l
------------------------------------	----------

(2) Für die Einleitung von Abwässern, die mit den nachfolgenden Stoffen belastet sind, gelten, soweit nicht die zuständige Wasserbehörde für den Ort des Abwasseranfalls oder vor der Vermischung mit anderen Abwässern andere Anforderungen festlegt, folgende Grenzwerte für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen:

- Phenolindex	100 mg/l
- Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
- Summe BTEX	5 mg/l
davon Benzol	0,5 mg/l
- Chlor gesamt	1,0 mg/l
- Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
- Arsen	0,5 mg/l
- Blei	1,0 mg/l
- Cadmium	0,1 mg/l
- Chrom gesamt	1,0 mg/l
- Chrom 6-wertig	0,1 mg/l
- Kupfer	1,0 mg/l
- Nickel	1,0 mg/l
- Quecksilber	0,05 mg/l*
- Zink	5,0 mg/l
- AOX	1,0 mg/l
- Summe LHKW	0,5 mg/l
davon je Einzelstoff max.	0,2 mg/l

\* Bei Zahnarztpraxen und Zahnkliniken ist die Amalgamfracht des Rohabwassers am Ort des Anfalls um 95 % zu verringern.

(3) Die Stadt legt die näheren Einzelheiten zur Bestimmung der in Abs. 1 und 2 aufgeführten Parameter in einer technischen Richtlinie fest.

- (4) Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Ausnahmen von den Festlegungen der Abs. 1 und 2 erteilen.
- (5) Biologisch schwer- oder nicht abbaubare Stoffe sowie Stoffe, die die Nitrifikation in der Kläranlage hemmen, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadt für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB- Konzentration sich durch ein Abbauprodukt von 24 Stunden Dauer unter Einsatz von Belebtschlammanteilen der jeweiligen öffentlichen Abwasserreinigungsanlage nicht um mindestens 75 % reduziert hat.
- (6) Die Stadt behält sich vor, in einer Genehmigung nach § 13 bei Bedarf für weitere Abwasserinhaltsstoffe Grenzwerte für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen und Frachten einzelner Inhaltsstoffe weiter herabgesetzt bzw. auch höhere Werte zugelassen werden, falls die Verdünnungs- und sonstigen örtlichen Verhältnisse bzw. die Materialart der öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen bzw. gestatten.
- (7) Treten durch Überschreitung der Grenzwerte Schäden an den öffentlichen Anlagen bzw. Störungen im Betrieb derselben auf, so haftet der betreffende Einleiter für den entstandenen Schaden.
- (8) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Drosselung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Befinden sich die Anlagen zur Vorbehandlung oder Drosselung auf einem anderen Grundstück, ist für den dauerhaften Betrieb der Anlagen eine dingliche Sicherung nachzuweisen.
- (9) Schmutzwasser darf, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (10) Die Einleitung von Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (z. B. Grundwasser, Schichtenwasser, Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern) bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann befristet erteilt oder aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Einleitung von Grundwasser im Grundwasser-Hochwasserfall ist nur zulässig, wenn in einer wasserrechtlichen Entscheidung für die Benutzung des Grundwassers das besondere öffentliche Bedürfnis für die Ableitung über die Kanalisation begründet wird.
- (11) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf in Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung nur nach Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (12) Die Einleitung von Abwässern aus Kfz-Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche in öffentliche oder private Abwasseranlagen ist untersagt, wenn die Einleitung nicht über hierfür genehmigte Waschplätze oder Waschhallen erfolgt. Gleiches gilt für die Einleitung von Abwässern aus der Reinigung von Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

**§ 8****Minimierung des Abwasseranfalls**

- (1) Menge und Schadstofffracht des anfallenden Abwassers sind, soweit Aufwand und Nutzen dies rechtfertigen, durch entsprechende Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.
- (2) Zu derartigen Maßnahmen gehören insbesondere:
  - sparsamer Gebrauch von Wasser,
  - Einführung von Wasser- und Stoffkreisläufen in Industrie und Gewerbe,
  - Verdunstung, Versickerung, Drosselung und/oder Verwertung von Niederschlagswasser,
  - Minimierung des Versiegelungsgrades von Grundstücken.

**§ 9****Abwasseruntersuchung**

- (1) Die Stadt kann Untersuchungen von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit auf eigene Kosten vornehmen. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt die Entnahme des Abwassers als qualifizierte Stichprobe. Die Stadt ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
- (3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete, wenn die Ermittlungen ergeben, dass Grenzwerte überschritten bzw. Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (4) Festgestellte Mängel sind von dem nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen. Bei drohender Gefahr bzw. bei Nichteinhaltung einer angemessenen Frist ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu beseitigen.

**§ 10****Grundstücksbenutzung**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 95 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG in der jeweils geltenden Fassung) sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung des Abwassers über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden.
- (2) Die nach bisherigem Recht auf fremden Grundstücken bereits errichteten und genutzten Anlagen nach Absatz 1 sind weiterhin zu dulden.
- (3) Anschlusspflichtige haben insbesondere auch den Anschluss anderer Grundstücke an die vorhandenen Entwässerungsanlagen zu dulden, sofern kein eigener Anschluss der fremden Grundstücke möglich ist.

## **§ 11 Eigentum am Abwasser**

Die Abwässer werden mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage, mit der Übernahme des Inhalts aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben oder mit der Probeentnahme Eigentum der Stadt. Sie ist nicht verpflichtet, in den überlassenen Abwässern nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

## **§ 12 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren nach der "Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung)" in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Ausgenommen von der Gebührenerhebung nach Abs. 1 ist die Einleitung von Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (§ 7 Abs. 10) und gleichwertig vorbehandelten Abwässern. Die Abrechnung der Leistung erfolgt im Rahmen privatrechtlicher Verträge, die mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH abzuschließen sind.

## **II. Grundstücksanschluss**

### **§ 13 Genehmigung von Grundstücksanschlüssen**

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen
  - a) die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Anschlusskanälen nach § 14 dieser Satzung,
  - b) die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen oder deren Änderung, insbesondere durch Gebäudesanierung, nach § 16 dieser Satzung,
  - c) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss, insbesondere über eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage, gleich.
- (2) Ohne Genehmigung darf die Ausführung nicht begonnen oder fortgesetzt werden. Genehmigungspflichten aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.
- (3) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt zu stellen. Es sind dafür die von der Stadt herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Sofern der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, ist dem Antrag die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu der Maßnahme beizufügen oder in anderer Weise die Berechtigung gemäß § 3 Abs. 1 nachzuweisen.
- (4) Die Unterlagen zum Vorhaben sind in einfacher Ausfertigung, auf Verlangen zweifach einzureichen. Der Umfang der Unterlagen muss den nach dem Bauordnungsrecht zu stellenden Anforderungen entsprechen.



- (5) Die Stadt prüft die Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanschlüssen und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen hin. Sie ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (6) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksanschlüsse kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder beseitigt werden.
- (7) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. In dringenden Fällen kann nach Vorprüfung eine schriftliche vorläufige Genehmigung erteilt werden. Bei vorübergehenden oder vorläufig genehmigten Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet erteilt.
- (8) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von einer bereits erteilten Genehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen und ein entsprechender Nachtrag zu beantragen.
- (9) Die Genehmigung erlischt zwei Jahre nach Zustellung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen worden oder eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Auf schriftlichen Antrag kann die Genehmigung vor Ablauf der Zweijahresfrist um 1 Jahr verlängert werden.

## **§ 14**

### **Anschlusskanäle**

- (1) Dem Anschlusspflichtigen obliegen die Planung und Herstellung des Anschlusskanals, die nachträgliche Änderung seiner Lage oder Dimension sowie die Sanierung im Zuge von Neu- oder Ersatzbebauungen bzw. Umnutzungen eines Grundstücks. In den übrigen Fällen erfolgt die Sanierung vorhandener Anschlusskanäle durch die Stadt. Die Stadt kann zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen im Bedarfsfall zusätzliche Vorgaben zur Ausführung der Arbeiten machen sowie anordnen, dass die Anbindung des Anschlusskanals an die öffentliche Kanalisation von ihr selbst hergestellt wird.
- (2) Die Stadt behält sich vor, bei Vorliegen besonderer technischer Erfordernisse, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bau, der Auswechslung oder der grundhaften Erneuerung eines Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanals, die in Abs. 1 Satz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Anschlusspflichtigen selbst auszuführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen. Der Verschluss nicht mehr benötigter Anschlusskanäle erfolgt durch die Stadt.
- (3) Art, Anzahl, Lage, lichte Weite und das Material des Anschlusskanals sowie die Lage der ersten Revisionsmöglichkeit nach der Grundstücksgrenze bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche des Anschlusspflichtigen werden nach Anhörung, soweit technisch und wirt-

schaftlich vertretbar, berücksichtigt. Zwischen dieser Revisionsöffnung und den öffentlichen Abwasseranlagen darf keine Einleitung erfolgen.

- (4) Die Arbeiten dürfen nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte und dem Stand der Technik entsprechende Ausführung der Arbeiten zur Herstellung des Anschlusskanals einschließlich der fachgerechten Wiederherstellung des Straßenkörpers bieten. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder auf Dauer erteilt und widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.
- (5) Die Vermessung neu hergestellter Anschlusskanäle und Anbindepunkte erfolgt durch die Stadt. Die Kosten trägt der Anschlusspflichtige.
- (6) Die Stadt prüft die Einhaltung aller Anforderungen für die Herstellung des Anschlusskanals einschließlich der fachgerechten Wiederherstellung des Straßenkörpers. Der Anschlusspflichtige hat die hierzu von der Stadt im Genehmigungsbescheid geforderten Unterlagen und Dokumentationen vorzulegen. Mit der Abnahme wird der Anschlusskanal Teil der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Dichtheit der Anschlusskanäle ist durch eine Druckprobe entsprechend den jeweils geltenden Normen nachzuweisen.
- (7) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten und die Einhaltung des Standes der Technik einzustehen. Er haftet unbeschadet weitergehender Ansprüche gegen den Unternehmer für alle Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlusspflichtigen ist nicht gegeben, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlusspflichtigen zu führen.

## **§ 15**

### **Kosten der Anschlusskanäle**

- (1) Den Aufwand der Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 trägt der Anschlusspflichtige. Im Fall des § 14 Abs. 1 Satz 3, 2. HS erhebt die Stadt einen Aufwandsersatz i. H. v. 496 Euro für die Herstellung des Anbindepunktes. Bei zeitgleicher Realisierung von zwei Anbindepunkten (Trennsystem) beträgt der Aufwandsersatz 888 Euro.
- (2) Werden die Arbeiten auf Wunsch des Anschlusspflichtigen ganz oder teilweise durch die Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt, hat der Anschlusspflichtige der Stadt den Aufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (3) In den Fällen des § 14 Abs. 2 wird der Aufwandsersatz pauschal auf 461 Euro pro laufendem Meter Rohrlänge des Anschlusskanals festgesetzt. Es wird mindestens 1 m berechnet. Für die zu berechnende Rohrlänge ist die Darstellung im Bestandsplan maßge-

bend. Die Kosten trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung oder Änderung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 4 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Maßnahme von ihm veranlasst oder zu vertreten ist bzw. ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Bei mehreren gleichberechtigten Nutzern werden die Kosten jeweils anteilig erhoben.

- (4) Der Ersatzanspruch nach Abs. 1 bis 3 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, unabhängig davon, ob eine Verbindung mit einer Grundleitung hergestellt ist. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 16**

### **Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Abs. 4 sind vom Anschlusspflichtigen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Fachpersonal auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Anlagen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser müssen dem Stand der Technik entsprechen; Insbesondere sind für die Planung, den Bau und Betrieb die DWA-Arbeitsblätter A 138 bzw. A 117 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Das Niederschlagswasser von Grundstücken darf nicht auf öffentliche Wege, Straßen und Plätze abgeleitet werden. Für dezentrale Abwasseranlagen gelten die Anforderungen in § 17 ergänzend.
- (2) Der Anschlusspflichtige hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Die Lage, lichte Weite und das Material des Revisionsschachtes werden von der Stadt festgelegt. Er muss jederzeit frei zugänglich, zu öffnen und bis auf die Rückstauenebene gemäß § 20 wasserdicht ausgeführt sein.
- (3) Die Stadt ist, soweit sie nach § 14 Abs. 2 selbst Arbeiten an Anschlusskanälen vornimmt, im technisch erforderlichem Umfang befugt, bei der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Prüf- bzw. Kontrollschächte herzustellen bzw. zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Anschlusspflichtigen zu erstatten. § 15 gilt entsprechend.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlusspflichtigen auf seine Kosten unverzüglich anzupassen, wenn Menge und Art seines Abwassers sowie Änderungen oder Erweiterungen der öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern.
- (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage teilweise, auch vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, ist die Verbindung zum Anschlusskanal zu verschließen. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz außer Betrieb gesetzt, ist der Grundstücksanschluss im Revisionsschacht bzw. an der Grundstücksgrenze zu verschließen. Die Außerbetriebnahme ist der Stadt anzuzeigen. Die Art des Verschlusses und den Verschluss-Zeitpunkt bestimmt die Stadt. Die Kosten trägt der Anschlusspflichtige.

- (6) Der Anschlusspflichtige hat in Abständen von mindestens zehn Jahren eine Inspektion der Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten durchführen zu lassen und auf Aufforderung der Stadt nachzuweisen.
- (7) Bei Druckentwässerungssystemen erteilt die Stadt Vorgaben über Art, Ausführung und Bemessung der Pumpanlage, der dazugehörigen Druckleitung einschließlich notwendiger Absperrvorrichtungen sowie der Lage des Pumpenschachtes. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Ein zusätzlicher Revisionschacht ist bei Druckentwässerungssystemen nicht erforderlich.

## **§ 17**

### **Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben (dezentrale Abwasseranlagen) dürfen nur hergestellt und betrieben werden, wenn die Abwässer nicht unmittelbar in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können und die notwendigen wasserrechtlichen Entscheidungen vorliegen. Soweit keine anderweitige Entwässerungsmöglichkeit besteht und die örtlichen sowie wasserrechtlichen Verhältnisse dies zulassen, kann im Einzelfall eine Anbindung des Überlaufs einer Kleinkläranlage an die öffentlichen Regenwasserkanäle widerruflich zugelassen werden, wenn die Kleinkläranlage den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht und die ordnungsgemäße Wartung sichergestellt ist. Darüber hinaus dürfen Abläufe von Kleinkläranlagen nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- (2) In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Es gelten die Einleitungsverbote und Einleitungsbeschränkungen nach §§ 6 und 7. Die Inhalte (Fäkalien, Fäkalschlamm, sonstige Abwässer) sind der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten zu überlassen.
- (3) Dezentrale Abwasseranlagen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den jeweils für sie geltenden Anforderungen zu errichten, zu betreiben und entsprechend dieser Vorgaben regelmäßig warten zu lassen. Insbesondere sind die Herstellerhinweise, die Vorgaben der DIN 4261, DIN 1986-100 und DIN EN 12566, die bauaufsichtlichen Zulassungen sowie die wasserrechtlichen Erlaubnisse zu beachten.
- (4) Dezentrale Abwasseranlagen sind jährlich (Regelentsorgung) und darüber hinaus nach Bedarf (Bedarfsentsorgung) zu leeren. Kleinkläranlagen können nach Bedarf entleert werden, maßgeblich hierfür sind die jeweils geltenden Anforderungen gemäß Abs. 3. Die Regelentsorgung bei Kleinkläranlagen kann entfallen, wenn die Anlagen entsprechend fachgerecht gewartet werden und der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und das Ergebnis der Stadt unverzüglich anzeigt. Den Bedarf für eine Entleerung hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfah-

rens des Abwassers zugänglich sind und der Zugang sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Zur Entsorgung und Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen zu gewähren. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (6) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der dezentralen Anlagen erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung durch die Stadt bzw. durch die von ihr Beauftragten. Die für die Anlagen erstellten Wartungsprotokolle sind der Stadt mindestens einmal jährlich zuzusenden bzw. auf Anforderung der Stadt in auswertbarer digitaler Form (z. B. über Schnittstelle des digitalen Wartungsprotokolls DIWA) zu übergeben. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer durch die Stadt gesetzten Frist zu beheben. Die Stadt ist über die Abstellung des Mangels unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (7) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf dessen Kosten außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. Sie sind anschließend zu reinigen und zu desinfizieren. Sofern sie nicht als Niederschlagswasserspeicher genutzt werden sollen, sind sie zu verfüllen oder vollständig zu beseitigen.

## **§ 18**

### **Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Der nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die Nachweise über den ordnungsgemäßen Betrieb der Abscheider und die bedarfsgerechte Entsorgung der Inhalte auf Verlangen der Stadt vorzulegen.
- (2) Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- (3) Die Stadt kann von dem nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.
- (4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier u. a. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

**§ 19****Betriebstechnische Kontrolle**

- (1) Die Stadt kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

**§ 20****Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen. Er hat alle Anbindestellen der Grundstücksentwässerungsanlagen in die Grundleitungen bzw. Grundstücksleitungen, die unterhalb der Rückstaebene liegen, wirkungsvoll und dauerhaft auf seine Kosten gegen schädliche Folgen von Rückstau zu sichern. Dies gilt insbesondere für Toiletten, Bodenabläufe, Ausgüsse, Überläufe von Regenbewirtschaftungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen.
- (2) Als Rückstaebene gilt die Straßenoberkante an der Anbindestelle des Anschlusskanals an den öffentlichen Kanal. Liegt die Anbindestelle außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, gilt als Rückstaebene die Geländeoberkante am Anbindepunkt. Die Stadt kann die Rückstaebene im Einzelfall höher festsetzen, wenn Besonderheiten des Geländes dies erfordern.

**§ 21****Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen; Zutrittsrecht**

- (1) Nach § 13 genehmigungsbedürftige Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Stadt ihre öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeit durch Besichtigung festgestellt hat. Die Fertigstellung ist von dem nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Umfang der Besichtigung.
- (2) Die Feststellung nach Abs. 1 erfolgt von Amts wegen. Sie befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Mit dem Antrag ist das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung vorzulegen.

- (3) Die Stadt legt in der Genehmigung nach § 13 fest, in welcher Phase der Bauausführung welche Feststellungen erforderlich sind.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen in Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach dieser Satzung zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Die nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Anschlusspflichtige innerhalb einer von der Stadt festgelegten Frist zu beseitigen. Die gewässeraufsichtlichen Rechte und Pflichten der zuständigen Wasserbehörden werden hiervon nicht berührt.

## **§ 22**

### **Technische Richtlinien**

Die Stadt konkretisiert die nach dem Stand der Technik für öffentliche Abwasseranlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen zu fordernden Maßgaben durch Technische Richtlinien. Die Technischen Richtlinien können bei Bedarf von der Stadtentwässerung Dresden GmbH abgefordert werden. Sie sind auf der Internet-Seite der Stadtentwässerung Dresden GmbH ([www.stadtentwaesserung-dresden.de](http://www.stadtentwaesserung-dresden.de)) abrufbar.

## **III. Anzeigepflichten, Haftung, Vollzug**

### **§ 23**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb und die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Unverzüglich hat der Anschlusspflichtige der Stadt mitzuteilen:
  - Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in Folge von Havarien in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind oder die Gefahr besteht;
  - Wenn Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben in Betrieb genommen werden.
- (3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Anschlusspflichtige diese Absicht mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen, damit der Anschlusskanal auf Kosten des Anschlusspflichtigen

gesichert werden kann und somit Gefahren und unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können.

## **§ 24 Haftung**

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Anschlusspflichtigen zur Sicherung gegen Rückstau nach § 20 bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes (HaftPflG) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

## **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 4 dem Anschluss- oder Benutzungszwang nicht nachkommt und das Abwasser nicht der Stadt überlässt,
  2. entgegen §§ 6 und 7 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, die vorgeschriebenen Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser nicht einhält oder die Einleitung ohne vorgeschriebene Genehmigung vornimmt.
  3. entgegen § 13 Abs. 2 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Grundstücksanschlüsse herstellt, anschließt oder ändert sowie öffentliche Abwasseranlagen benutzt oder die Benutzung ändert,
  4. entgegen § 14 einen Anschlusskanal bzw. den Anschluss an das Hauptrohr der öffentlichen Kanalisation herstellt, verändert, erneuert oder beseitigt,
  5. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach § 16 Abs. 1 herstellt, unterhält, kontrolliert und reinigt,
  6. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 4 Niederschlagswasser von Grundstücken auf öffentliche Wege, Straßen oder Plätze ableitet,
  7. entgegen § 16 Abs. 2 die Revisionsschächte nicht stets zugänglich hält,
  8. entgegen § 16 Abs. 4 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ändert, wenn Menge und Art des Abwassers oder eine Änderung oder Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern,
  9. entgegen § 17 Abs. 4 die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube nicht rechtzeitig leeren lässt,



10. entgegen § 17 Abs. 7 die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube nicht außer Betrieb setzt,
  11. entgegen § 18 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert sowie die notwendige Entleerung und Reinigung des Abscheiders nicht rechtzeitig vornimmt,
  12. entgegen § 18 Abs. 4 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
  13. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Feststellung ihrer Unbedenklichkeit in Betrieb nimmt,
  14. entgegen § 21 Abs. 4 den Zutritt zu sowie Auskünfte über Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert,
  15. entgegen § 21 Abs. 5 Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage trotz Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt,
  16. entgegen § 23 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

## **§ 26**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 15. Dezember 2005 außer Kraft.

Dresden, den

Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den

Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung  
Ja 66 Nein 0 Enthaltung 0

**17 Bürgerbeteiligungssatzung**

**A0436/18  
beschließend**

**Beschluss:**

Vertagung durch Einreicher

**18 Sachgrundlose Befristungen von Arbeitsverträgen der LH Dresden**

**A0529/18  
beschließend**

**Beschluss:**

Vertagung

**19 Nachhaltigkeit und Klimaschutz in der Landeshauptstadt stärken**

**A0532/19  
beschließend**

**Beschluss:**

Vertagung

**20 Bildung und Kultur in der Landeshauptstadt stärken****A0544/19  
beschließend****Beschluss:**

Vertagung

**21 Kitasanierungsprogramm fortsetzen! Auslagerungsstandorte bauen.****A0545/19  
beschließend**

**Herr Stadtrat Kießling** bittet um Auskunft, wie viel genau aus der Liquiditätsreserve entnommen werde, wenn der Antrag beschlossen wird.

**Frau Stadträtin Frohwieser** spricht sich für den Antrag in der Sache aus, nur die Finanzierung sei unklar. Die SPD-Fraktion wird dem Antrag zustimmen.

Es wird eine Auszeit beantragt. Zuvor soll jedoch der Herr Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht eine Auskunft erteilen.

**Herr Bürgermeister Dr. Lames** erläutert, dass die Liquiditätsreserve nur noch 15.354.000 Euro vorhanden. Der jetzige Beschlussvorschlag werde mit 13 Mio. Euro bewertet. Die Liquiditätsreserve müsse in den gesamten 5 Haushaltsjahren vorhanden sein. Die Landesdirektion habe darauf hingewiesen, dass die Liquidität gefährdet ist, spätestens im Haushaltsjahr 2022. Bei planmäßigen Vollzug des Haushaltes gebe es Ende 2021 nur noch liquide Mittel in Höhe von 188.000 Euro.

Es folgt eine kontroverse Diskussion.

**Herr Stadtrat Blümel** stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Ende der Debatte.

**Herr Stadtrat Engemaier** hält eine Gegenrede.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Antrag zur Geschäftsordnung von Herrn Stadtrat Blümel mit 36 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** gewährt die Auszeit.

- Auszeit

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** beendet die Auszeit.

**Frau Stadträtin Ahnert** beantragt folgende Ergänzung: „Mögliche Fördermittelmehreinnahmen sind bei der Finanzierung zu berücksichtigen.“

**Herr Stadtrat Lichdi** bittet um eine Stellungnahme der Verwaltung zum Ergänzungsantrag von Frau Stadträtin Ahnert.

**Herr Bürgermeister Dr. Lames** stellt klar, dass alle erreichbaren Fördermittel abgerufen werden. Jedoch könne man im Moment keine Aussage treffen, inwieweit das den städtischen Haushalt entlasten wird.

### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der Streichung des letzten Satzes in Punkt 2 mit 51 Ja-Stimme, 6 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem Ergänzungsantrag von Frau Stadträtin Ahnert mit 52 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem so geänderten Antrag mit 57 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen zu.

**Frau Stadträtin Frohwieser** - Erklärung zum Abstimmungsverhalten: „Der eine Punkt, der jetzt gerade beschlossen worden ist, nämlich die Mehreinnahmen genau für diese Kitas zu nehmen ist aus meiner Sicht totaler Unfug, weil es hier u. a. um zwei Bauauslagerungsstandorte geht. Vielleicht kriegen wir es noch hin, dass das Kultusministerium in seine Förderrichtlinie das aufnimmt, dass auch Bauauslagerungsstandorte mit diesen Fördermitteln bezahlt werden können. Wir haben vorhin in der Debatte ausdrücklich drauf hingewiesen, dass es darum geht Eigenmittel im Haushalt durch die Fördermittel frei zu setzen. Und der andere Punkt, den kann man tatsächlich aus unserer Sicht, nur so interpretieren. Dass wir jetzt zwar Planungsmittel eingestellt haben, aber nicht bereit sind dann 2021/22 weitere zu bauen. Deswegen haben wir beide Punkte abgelehnt und trotzdem am Ende zugestimmt. Das hatte ich vorhin ausgeführt.“

**Herr Stadtrat Löser** - Erklärung zum Abstimmungsverhalten: „Wir haben uns hier enthalten. Wir sind natürlich für den Bau und die Sanierung der Kitas. Aber wir haben mit unseren Partner ja auch ein Haushaltsvolumen vereinbart und bleiben diesem Denken konsistent. Und es ist einfach so, dass das Geld nicht auf den Bäumen wächst, wie mein verehrter Kollege Schmelich vorhin gerade erklärt hat. Insofern verstehen sie unsere Enthaltung in dieser Frage.“

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt die weitere Planung und Durchführung der Kita-neubauten (MRE) Fabricestraße und Michelangelostraße unverzüglich zu veranlassen.
2. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen erhält aus der Liquiditätsreserve für die beiden in Nr. 1 aufgeführten Auslagerungsstandorte im Jahr 2019 insgesamt 516.000 Euro sowie 4.000.000 Euro im Jahr 2020.

3. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen erhält aus der Liquiditätsreserve überplanmäßige Zuweisungen 2019 in Höhe von 231.000 Euro sowie 1.000.000 Euro für das Jahr 2020 zur Finanzierung der laufenden Investitionsmaßnahme Kindertageseinrichtung Lommatzscher Straße.
4. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen erhält aus der Liquiditätsreserve überplanmäßige Zuweisungen 2019 in Höhe von 258.000 Euro sowie 1.000.000 Euro für das Jahr 2020 zur Finanzierung der laufenden Investitionsmaßnahme Kindertageseinrichtung Rudolf-Bergander-Ring.
5. Mögliche Fördermittelmehreinnahmen sind bei der Finanzierung zu berücksichtigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 57 Nein 1 Enthaltung 11

**22 Straßenverkehr für alle Verkehrsteilnehmer/innen in der Landeshauptstadt stärken**

**A0546/19  
beschließend**

**Beschluss:**

Vertagung

**23 Geplante Schulbauprojekte realisieren!**

**A0547/19  
beschließend**

**Frau Stadträtin Apel** sieht den Bedarf der Schulen, jedoch sei die Finanzierung nicht gesichert. Deshalb werde die Fraktion DIE LINKE. sich enthalten.

**Frau Stadträtin Frohwieser** stimmt Frau Stadträtin Apel zu. Sie fragt, ob 100 Mio. Euro Fördermittel in dem Haushalt eingeplant wären.

**Herr Stadtrat Blümel** sagt, dass die Bürgerfraktion zustimmen werde.

**Herr Stadtrat Engemaier** hinterfragt, ob nach der Erschöpfung der Liquiditätsreserve den Anträgen, welche ebenfalls noch aus der Liquiditätsreserve finanziert werden sollten, widersprochen werde. Denn dies wäre bei dem aktuell besprochenen Antrag der Fall.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** antwortet, dass für diesen Antrag tatsächlich die LR nicht ausreiche. Dies könne nur mit Fördermitteln oder/und durch Umschichtungen aus dem Budget des Geschäftsbereiches heraus gelöst werden.

**Herr Stadtrat Dr. Böhme-Korn** stellt klar, dass die Anträge, einschließlich dieses Antrages, die LR nicht überschreiten würden. Darüber hinaus habe es schon viele Projekte gegeben, die den ge-

planten finanziellen Rahmen überschritten hätten und dafür wurde innerhalb der Verwaltung immer eine Lösung gefunden.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** hält fest, dass im Geschäftsbereich zuerst die Kostenüberschreitungen gedeckt werden müssten, danach könne man über weitere Projekte sprechen.

**Herr Stadtrat Kießling** fragt, ob das Prioritätsprinzip auch auf einzelne Punkte innerhalb der Vorlage/Antrag angewendet werde. Er bittet um Bestätigung, dass Fördermittel keine zweckungebundenen Einnahmen sind und somit nicht die LR auffüllen.

**Herr Bürgermeister Dr. Lames** antwortet, dass Fördermittel einem Zweck gewidmet sind. Die 88. Oberschule bewerte er mit 1 Mio. Euro, die Sporthalle der 46. Oberschule mit 2,391 Mio. Euro und die Zweifeldhalle Grundschule Langebrück mit 1,517 Mio. Euro.

Zur Verfügung stünden noch 2,349 Mio. Euro.

#### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) mit 36 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 32 Enthaltungen zu.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich die weitere Planung und Durchführung der im Haushaltsbeschluss 2017/18 für die Haushaltsjahre 2019/20 mittelfristig eingepplanten Schulbauprojekte gemäß Nr. 2 – 4 zu veranlassen.
2. Dem Schulverwaltungsamt werden aus der Liquiditätsreserve für die 2-Feld-Sporthalle der Grundschule Langebrück, Friedrich-Wolf-Straße 7, für 2019 Mittel in Höhe von 257.000 Euro sowie für 2020 1.260.000 Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.
3. Dem Schulverwaltungsamt werden aus der Liquiditätsreserve für die Sporthalle der 46. Oberschule, Erlweinstraße 6a, für 2019 Mittel in Höhe von 480.000 Euro sowie für 2020 1.911.000 Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.
4. Dem Schulverwaltungsamt werden aus der Liquiditätsreserve Planungsmittel für die 88. Oberschule in Höhe von 200.000 Euro für 2019 sowie 800.000 Euro in 2020 zusätzlich zur Verfügung gestellt.
5. In der mittelfristigen Finanzplanung sind die Baumaßnahmen entsprechend den aktuellen Planungen abzubilden.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 36 Nein 1 Enthaltung 32

**24 Geburtenhilfe – Fortsetzung des kommunalen Programmes****A0549/19  
beschließend****Beschluss:**

zurückgezogen

**25 Bürgerbeteiligung und Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt stärken****A0561/19  
beschließend****Beschluss:**

Vertagung

**26 Widerspruch zu Beschluss A0517/18 vom 24.01.2019 nach § 52 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO****26.1 Straßenrückbau stoppen - Albertstraße bleibt vierspurig****A0517/18  
beschließend**

**Herr Stadtrat Zastrow** hält an dem Vorhaben fest und bringt den Änderungsantrag der FDP-Fraktion ein.

**Herr Stadtrat Urban** hält die Grundlage, auf der die Verwaltung eine Verkleinerung der Albertstraße zu Lasten des Individualverkehrs und eine Ausschreibung vornehmen will, für unschlüssig. Die Fraktion Alternative für Deutschland werde dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion zustimmen.

**Herr Stadtrat Thiele** führt aus, dass die Schadensersatzforderungen, für die nicht erfolgte Vergabe, sich auf die Erstellung des Angebotes bis höchstens 10 Prozent der Bausumme belaufen würden.

Weiterhin geht er auf die Genese des Vorhabens ein.

**Herr Stadtrat Dr. Schulte-Wissermann** erklärt, dass bei der Zustimmung zu dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion noch 100.000 Euro hinzu kämen, da ein Planfeststellungsverfahren benötigt werde. Außerdem würde dieses Verfahren ca. 2 Jahre dauern. Und dies alles nur für die aufwendige Gestaltung der Radwege, weil Parkplätze oder Wiesen wegfallen, dies sei untragbar.

Der Bau der Radwege bei Reduzierung einer Autospur würde nur 65.000 Euro kosten.

**Herr Stadtrat Lichdi** moniert die verfehlte Verkehrspolitik des interfraktionellen Antrages.

**Herr Stadtrat Blümel** stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Ende der Debatte.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** entgegnet, dass es fair wäre, wenn Herr Stadtrat Stalman-Fischer noch sprechen dürfte, um die Fraktionsrunde zu beenden.

**Herr Stadtrat Dr. Schulte-Wissermann** spricht sich gegen den Antrag zur Geschäftsordnung aus, da er selbst noch einen Antrag einbringen möchte.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** antwortet, dass auch nach Ende der Debatte noch Anträge gestellt werden könnten.

#### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Antrag zur Geschäftsordnung von Herrn Stadtrat Blümel mit 36 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 0 Enthaltung zu.

**Herr Stadtrat Stalman-Fischer** gibt an, dass die SPD-Fraktion den interfraktionellen Antrag ablehnen werde.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** hält fest, dass die Fraktionsrunde und damit das Ende der Debatte erreicht wäre. Er fragt, ob es noch Änderungsanträge gebe.

**Herr Stadtrat Dr. Schulte-Wissermann** beantragt eine Änderung im ersten Satz des letzten Abschnittes: „Die geplanten 550.000 Euro Umbaukosten werden **für die Planung und den Bau von Radwegführungen an der Albertstraße zurückgestellt.**“

#### **Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag von Herrn Stadtrat Dr. Schulte-Wissermann mit 33 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion mit 37 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem so geänderten interfraktionellen Antrag mit 37 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** erklärt sein Abstimmungsverhalten: „Es gab bisher keine Entscheidung des Stadtrates bezüglich einer beidseitigen Radspur auf der Albertstraße, es mag Vorentwürfe oder Konzepte geben, eine Entscheidung des Stadtrates stand aber noch aus. Nunmehr wurde eine solche getroffen gegen den Rückbau der vorhandenen Verkehrsführung. Diese Entscheidung ist demokratisch zustande gekommen. Ich persönlich habe die Entscheidung mitgetragen ohne meine Meinung ändern zu müssen. Der vom Geschäftsbereich mit der Vergabe initiierte Rückbau der Albertstraße war mir im Vorfeld nicht bekannt. Der wurde als Geschäft der laufenden Verwaltung im Geschäftsbereich erarbeitet und ausgelöst. Ich persönlich bin der



Auffassung, dass die Albertstraße breit genug ist um den Autoverkehr und die Radfahrer aufzunehmen. Ein Ausspielen der Verkehrsteilnehmer sollte unterbleiben. Dennoch musste ich dem am 24. Januar 2019 gefassten Stadtratsbeschluss widersprechen, weil ich zu der Überzeugung gekommen war, dass es vergaberechtliche Probleme geben könnte. Die Leistungen zur Umsetzung der beidseitigen Radspur waren bereits ausgeschrieben. Der Stadtratsbeschluss war keine ausreichende Grundlage für eine Aufhebung der Vergabe. Es war erneut zu entscheiden, ob der Stadtrat wirklich Schadensersatzansprüche der Bieter in Kauf nehmen will, um eine vierspurige Verkehrsführung zu erhalten und den Rückbau zu unterlassen. Dies hat der Stadtrat nunmehr mit seiner heutigen Entscheidung unter Bezugnahme auf das Recht zur kommunalen Selbstverwaltung klar gestellt und mich beauftragt, die vergaberechtliche Problematik mit den Bietern zu klären. Dem konnte ich zustimmen und bin auch nicht erneut zu der Überzeugung gelangt, dass der Beschluss rechtswidrig ist. Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung muss hier überwiegen.“

**Herr Stadtrat Zastow** erklärt sein Abstimmungsverhalten: „Wir konnten natürlich dem Antrag von Herrn Schulte-Wissermann nicht zustimmen. Ich habe hier ganz viele Informationen erhalten, die den Absender Schulte-Wissermann tragen oder auch den Absender Lichdi. Mag sein, dass Sie bestimmte Informationen haben. Wir, als Stadtrat, haben sie nie erhalten. Deswegen haben wir diesen Antrag gestellt, um endlich belastbare Informationen zu bekommen. Ich habe es schon mal gesagt, was sie unten beim Italiener, wenn sie sich da treffen, besprechen, ist Ihre Sache. Wir wollen offiziell belastbare Informationen haben. Das handelt sich dabei übrigens auch zu Informationen zu möglichen Fördermitteln, die ich auch nirgendwo verschriftlicht bekommen habe. Genau so wie es auch dem Verkehrsentwicklungsplan 2030 noch nicht als Informationsvorlage gibt. Diese Information haben wir eingefordert, sie sind hier drin. Die 550.000 Euro, ja, sie sind in der allgemeinen Liquiditätsreserve, aber wenn diese ganzen Informationen denn vorliegen, wenn es diese Planungen denn gibt, wenn die Alternativen vorliegen, dann legen Sie sie jetzt auf den Tisch. Das Geld ist sicher noch ´ne Weile in der allgemeinen Liquiditätsreserve drin und dann bin ich bereit, ich glaub, das kann ich für alle Beteiligten hier sagen, dann sofort auch eine andere Entscheidung zu treffen. Aber auf der Basis einer vernünftigen Abstimmung hier im Stadtrat. Dankeschön.“

**Herr Stadtrat Lichdi** erläutert sein Abstimmungsverhalten: „Sehr geehrter Oberbürgermeister, ich möchte richtig stellen, was Stadtrat Zastrow soeben fälschlicherweise behauptet hat. Ich habe mich darauf bezogen, dass in jeder einzelnen fachlichen Verkehrsvorlage die Zahlen zur Verkehrsprognose 2030 ausgewiesen sind und zum zweiten Herr Zastrow kann wohl offensichtlich nicht Verkehrsentwicklungsplan und Verkehrsprognose unterscheiden. Er hat gerade von einem Verkehrsentwicklungsplan 2030 gesprochen, den kenne ich nicht. Wir haben einen Verkehrsentwicklungsplan 2025+, der für das Jahr 2030 hat gerade die Fortschreibung begonnen. Im Antrag hat er auch von der Verkehrsprognose 2030 gesprochen. Lange Rede kurzer Sinn...“

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** unterbricht Herrn Stadtrat Lichdi und erklärt, dass jetzt keine Debatte mehr geführt werde, es gebe nur noch Erklärungen zum Abstimmungsverhalten. Dies könne man im Moment nicht feststellen.

**Herr Stadtrat Lichdi** entgegnet, dass man ihm falsche Aussagen unterstellt und er diese richtig stellen können müsse.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** antwortet, dass es im Moment lediglich die Erklärung zum Abstimmungsverhalten gebe.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Die vier Spuren für den motorisierten Individualverkehr auf der Albertstraße zwischen Carolabrücke und Albertplatz bleiben erhalten. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes alternative Radwegführungen über die Seitenräume zu untersuchen. Die geplanten 550.000 Euro Umbaukosten werden der separat zu führenden Liquiditätsreserve zugeführt.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass es auf Grund des fortgeschrittenen Verfahrens einer laufenden Ausschreibung zu möglichen Schadensersatzansprüchen von Bietern im Verfahren kommen kann. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diese möglichst im Einvernehmen mit den Bietern zu klären.
3. Der Stadtrat stellt fest, dass Prüfaufträge, die im Rahmen von Fachplänen oder Masterplänen wie bspw. Verkehrsentwicklungsplan, Luftreinhalteplan, Lärmaktionsplänen, Landschaftsplänen oder Flächenplänen erteilt wurden, umzusetzen sind. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind dem Stadtrat inklusive dazu gehöriger Lösungsansätze vollumfänglich - inkl. aller geprüften Alternativvarianten - zur Beschlussfassung vorzulegen, bevor eine Umsetzung erfolgt.
4. Der Stadtrat stellt ferner fest, dass trotz intensiver Debatten entscheidende Informationen dem Stadtrat vom Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften nicht vorgelegt wurden. Der Oberbürgermeister wird aus diesem Grund beauftragt:
  - a, Die Verkehrsprognose 2030 im Rahmen einer Informationsvorlage dem Stadtrat vorzulegen.
  - b, Sämtliche Informationen zur Zählung des PKW, Rad- und Fußverkehrs von 2008 bis 2018 aufzuarbeiten und dem Stadtrat vorzulegen. Dabei sind insbesondere die unterschiedlichen Zählverfahren und Abweichungen zu Öffentlichen Äußerungen der Verwaltung im Gegensatz zu Auswertungen im Rahmen der Evaluierung des Verkehrsentwicklungsplanes ausführlich zu erläutern.
  - c, Sämtliche Pläne zur geplanten baulichen Umgestaltung der Albertstraße inkl. sämtlicher Untersuchungen zur alternativen Anordnung von Radfahrstreifen in Seitenlagen oder alternativer Führung von Radwegen über andere Straßen im Rahmen der Nord-Süd-Verbindung vorzulegen. Dazu sind insbesondere sämtliche Verkehrsbelegungszahlen, Prognosen und Untersuchungen vollständig vorzulegen. Ausdrücklich ist vorzulegen, wie sich aktuelle Planungen im Rahmen des Luftreinhalteplanes und des Lärmaktionsplanes Neustadt mit der steigenden Verkehrsbelegung der Albertstraße zur geplanten Anordnung von Radverkehrsstreifen in den jeweiligen Varianten auswirken.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 37 Nein 32 Enthaltung 0

**27 Informationsvorlage****27.1 Beteiligungsbericht 2017 der Landeshauptstadt Dresden****V2853/18  
zur Information****Beschluss:**

zur Kenntnis genommen

**28 Vergabenummer: 2018-6615-00060, Radverkehrsanlagen Albert-  
straße in 01097 Dresden****V2868/19  
beschließend**

**Herr Stadtrat Dr. Bösl** und **Herr Stadtrat Kaden** sprechen sich für die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung aus.

**Herr Stadtrat Wirtz** erklärt, dass die Fraktion DIE LINKE. dieser Vergabe zustimmen werde. Nur so könnten die Radverkehrswege zeitnah an der Albertstraße errichtet werden.

**Herr Stadtrat Donhauser** stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Ende der Debatte nach der Fraktionsrunde.

**Herr Stadtrat Lichdi** spricht sich dagegen aus.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Antrag zur Geschäftsordnung von Herrn Stadtrat Donhauser mit 36 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Herr Stadtrat Krien** bemerkt, dass der Antrag zur Geschäftsordnung erst nach der Debatte gestellt hätte werden dürfen. Er war jetzt nicht zulässig.

**Herr Stadtrat Löser** bittet um eine Stellungnahme zur rechtlichen Bewertung des Anhaltens des Vergabeverfahrens.

**Herr Stadtrat Stalman-Fischer** macht deutlich, dass die Verwaltung schadensersatzpflichtig gegenüber den Bietern werde. Die SPD-Fraktion werde der Vergabe zustimmen.

**Herr Stadtrat Engemaier** bittet um eine Stellungnahme des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** entgegnet, dass er bereits bei TOP 26 eine Stellungnahme abgegeben habe.

**Herr Stadtrat Schollbach** hinterfragt erneut den Widerspruch hinsichtlich der Vergabe und zitiert aus diesem.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** verweist auf seine Stellungnahme.

Er benennt die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung vom 6. Februar 2019 als Abstimmungsgrundlage.

#### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung mit 37 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Herr Stadtrat Dr. Bösl** erklärt sein Abstimmungsverhalten: „Dass es ja, im Gegensatz zu dem, was Herr Schollbach jetzt dargelegt hat, nicht nur eine politische Erwägung ist diese Vergabe aufzuheben. Sondern, dass auch im Wirtschaftsförderungsausschuss vergaberechtliche Aspekte dort besprochen haben, ohne jetzt ins Detail gehen zu wollen. Und es durchaus also auch von daher gerechtfertigt ist aus vergaberechtlichen Gründen diese Ausschreibung aufzuheben und nicht allein oder nur oder ausschließlich aus politischen Gründen. Im Gegenteil, die vergaberechtlichen Aspekte haben mich dazu bewogen so abzustimmen, wie ich abgestimmt habe.“

**Herr Stadtrat Schollbach** erklärt sein Abstimmungsverhalten: „Ich habe nicht selbst eine Position vertreten, sondern ich habe aus dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 31. Januar 2019 vorgetragen und dazu eine Frage gestellt, weil mir die Haltung des Oberbürgermeisters zwischen der letzten Stadtratssitzung über seinen Widerspruch hin zur heutigen Stadtratssitzung nicht als konsistent und logisch erscheint.“

#### **Beschluss:**

1. Es wird kein Zuschlag erteilt.
2. Dem Oberbürgermeister wird empfohlen, die Ausschreibung aufzuheben.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ablehnung

Ja 37 Nein 32 Enthaltung 0

**29 Bildung von Wahlkreisen für die Stadtratswahl 2019 – Korrektur  
zum Beschluss des Stadtrates vom 20.09.2018-21.09.2018  
(V2354/18)**

**V2879/19  
beschließend**

**Herr Stadtrat Krien** informiert über den Hintergrund der Vorlage.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der Vorlage mit 63 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt in Korrektur zum in der Stadtratssitzung am 20. und 21. September 2018 gefassten Beschluss zur Bildung der elf Stadtratswahlkreise (V2354/18) die Herauslösung des Stadtteils 44 (Dresdner Heide) aus dem Wahlkreis 4 und die Zuordnung des Stadtteils 44 (Dresdner Heide) zum Wahlkreis 7. Die Abgrenzung der Wahlkreise ergibt sich aus Anlage 1, Tabelle 1, und Anlage 2.
2. Der Stadtrat beschließt die organisatorische Verbindung der am 26. Mai 2019 durchzuführenden Kommunalwahlen mit allen ebenfalls an diesem Tag stattfindenden Parlamentswahlen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 63 Nein 0 Enthaltung 3

- 30      **Bebauungsplan Nr. 3027, Dresden-Altstadt I Nr. 47, Ferdinandplatz hier:****
- 1. Änderung der Grenzen zum Bebauungsplan**
  - 2. Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan**
  - 3. Billigung der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf**
  - 4. Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan-Entwurf**

**V2670/18  
beschließend**

Siehe Debatte zu Top 11.25.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Ergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE. mit 57 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 57 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Frau Stadträtin Caspary** beantragt im Anschluss an den TOP 11.5 den TOP 11.7 zu behandeln.

**Abstimmung:**

Es gibt keinen Widerspruch zu dem Geschäftsordnungsantrag.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3027, Dresden-Altstadt I Nr. 47, Ferdinandplatz entsprechend Anlage 1 zur Vorlage zu ändern.
2. Der nimmt zur Kenntnis, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wurde. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit auf Grundlage von § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB hat stattgefunden.
3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht und die Anpassung des Flächennutzungsplanes nach in Kraft treten des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgt.
4. Der Stadtrat billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 3027, Dresden-Altstadt I Nr. 27, in der Fassung vom 24. August 2018 (Anlage 3 zur Vorlage). Die Höhenangabe „30,00 – 60,00 m“ im Baufeld VWZ01 wird geändert in „30,00 - 43,00 m“.
5. Der Stadtrat billigt die Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 24. August 2018 (Anlage 4 zur Vorlage).
6. Der beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3027, Dresden-Altstadt I Nr. 47, nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 6 Wochen öffentlich auszulegen und nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 Alternative 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
7. Stadtrat beauftragt die Verwaltung für die Auslobung des wettbewerblichen Dialogs des Verwaltungszentrums folgende Inhalte aufzunehmen:

In den Auslobungsunterlagen wird eine zulässige Höhe des Hochpunktes von maximal 43 m sowie eine maximal zulässige Geschossgrundfläche von 850 m<sup>2</sup> BGF festgesetzt.
8. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung für die Auslobung des wettbewerblichen Dialogs des VWZ 1 folgende Inhalte aufzunehmen:

Gestaltungsgrundsätze zu kleinteiliger, lebendiger und hochwertiger Fassadenuntergliederung sind in der Wettbewerbsunterlage und der Bewertungsmatrix einzufügen und werden in der Wertung der Angebote berücksichtigt.
9. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung bei der Veräußerung der Grundstücke des MK folgende Inhalte aufzunehmen:

Die Ausschreibung der städtischen Grundstücke wird eine Konzeptausschreibung gefordert. Es wird auferlegt, dass ein Wettbewerb durchzuführen ist. Die Aufgabenstellung wird dem Stadtrat vorgestellt. In die Aufgabenstellung werden die entsprechenden Gestaltungskriterien zu Fassadenlängen etc. aufgenommen.

10. Der Stadtrat beschließt, den Beschluss-Nr. 82-4-94 vom 6. Oktober 1994 aufzuheben.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 57 Nein 0 Enthaltung 0

Dirk Hilbert

Maika Vetter  
Schriftführerin

Marlene Voigt  
Schriftführerin

Uwe Schaarschmidt  
Stadtrat

Dietmar Haßler  
Stadtrat